



NIEDERSCHRIFT

der 2. Sitzung des Gemeinderates vom 14. Juni 2023
im Sitzungssaal der Gemeinde Oetz

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:
Ing. Hansjörg Falkner

Mitglieder des Gemeindevorstandes:
Ing. Michael Nagele
Ferdinand Stecher
Patrick Fiegl

Mitglieder des Gemeinderates:
Bernhard Prantl
Mag.(FH) Bernhard Haslwanter
Mag. Tobias Haid
Roland Haslwanter
Ing. Mathias Speckle
Simon Nösig
Julian Kometer
Alexander Reiter
Danko Cvijanovic
Heidi Maldoner
Bernhard Friedle

Vertretung für Herrn Michael Amprosi

Vertretung für Herrn Alexander Wolf

Entschuldigt:

Mitglieder des Gemeindevorstandes:
Michael Amprosi

Mitglieder des Gemeinderates:
Alexander Wolf

Schriftführer: Ing. Klaus Amprosi

Zuhörer: 17

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gp. 327/3, 327/16 und 2848/19 (Schöpf/Santer-Habichen)

3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. .689, Gp. 327/3 und Gp. 327/16 (Schöpf/Santer-Habichen)
4. Abtretung bzw. Tausch diverser Teilflächen im Bereich der Grundstücke Bp. .689 und Gp. 327/3 (Schöpf/Santer-Habichen)
5. Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend die Grundstücke Gp. 1098/6 und Gp. 1098/7 (Moos)
6. Beratung über die weitere Vorgehensweise, betreffend den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1052 (Steinweg)
7. Änderung der Trasse des öffentlichen Gutes Gp. 2761 im Bereich Riedebeben (Grundtausch Müller)
8. Auftragsvergabe für die Tiefbauarbeiten "Breitbandausbau - Anbindung Piburg"
9. Erlassung einer Tarifordnung für die Weiterverrechnung von erbrachten Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Oetz und Oetzerau
10. Änderung der Richtlinie für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
11. Beschluss über die Änderung der Kanalgebührenverordnung
12. Beratung über die weitere Vorgehensweise, betreffend eine Anzeige bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (Oetzer Zukunft / DI Alexander Reiter)
13. Verlängerung des bestehenden Kontokorrentkredites bei der Sparkasse Imst
14. Berichte des Bürgermeisters
15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende eröffnet die 2. Gemeinderatssitzung 2023, begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gp. 327/3, 327/16 und 2848/19 (Schöpf/Santer-Habichen):

Sachverhalt:

Die Anrainer im Bereich des Grundstückes Gp. 327/3 (Fraktion Dorf-Oetz-Oetzermühl-Höfe-Oetzberg und Habichen) haben bei der Gemeinde um Abtretung diverser Teilflächen angesucht. Tobias Schöpf möchte für sich ein Einfamilienhaus auf der Gp. 327/16 errichten und hat daher zusätzlichen Flächenbedarf. Erwin und Florian Santer möchten die betroffenen Teilflächen als Lager- bzw. PKW-Abstellplätze nutzen. Um die gegenständlichen Bereiche auch entsprechend nutzen zu können ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Geplante Änderung:

„Änderung von Teilflächen der Grundstücke Gp. 327/3, 327/16 und 2848/19 von derzeit forstliche Freihaltfläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblich gemischter Wohnnutzung“

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Derzeit ist die Zufahrtssituation in diesem Bereich mit einer Dienstbarkeit geregelt. Die Verkehrsfläche würde, lt. dem vorliegenden Vermessungsplan, parzelliert und in das öffentliche Gut übernommen werden.

Die Liste „Oetzer Zukunft bringt folgende, schriftliche Anträge ein:

Doppelantrag zum Verhandlungsgegenstand nach § 41 Abs. (1) TGO der „OETZER ZUKUNFT“

Die Gemeinderatspartei der „OETZER ZUKUNFT“ stellt zu den Tagesordnungspunkten zwei bis vier der zweiten Gemeinderatssitzung des Oetzer Gemeinderates einen Doppelantrag, der den Verhandlungsgegenstand der Tagesordnungspunkte betrifft. Wir fordern nach § 41 Abs. (2) TGO eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt.

Nachdem der Bürgermeister bei der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2022 hinsichtlich des Feldwegs vom „Holderlag“ kommend am Murauffangbecken vorbeiführend und in den Güterweg mündend, darauf verwiesen hat, dass die Wegerhaltung für die Gemeinde zu aufwendig sei, möchte die „OETZER ZUKUNFT“ einen neuen Vorschlag dazu einbringen.

Da sowohl das klassische Velofahren als auch das E-Bike sehr starke Zuwächse verzeichnet und ein Teil des Ötztaler Radweges in Habichen direkt neben der Hauptdurchzugsstraße auf dem Bürgersteig verläuft und damit nicht zuträglich für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit ist, schlägt die „OETZER ZUKUNFT“ eine Verlagerung des Ötztaler Radweges auf den Feldweg vom „Holderlag“ kommend in den Güterweg mündend vor.

Daher möchte die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag stellen:

Der Gemeinderat möge zustimmen, dass

„eine Neuadaptierung des alten Weges als Rad und Gehweg erfolgt, um auch einer erwarteten Zunahme des Radverkehrs zu entsprechen und damit einen Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird. Für die Adaptierung und Erhaltung der Wegstrecke sollten vom Bürgermeister Gespräche mit dem Öztal-Tourismus aufgenommen werden, damit für die Gemeinde keine größeren zusätzlichen Aufwendungen entstehen.“

Da der bestehende alte Weg im Dammbereich sehr nahe an die neu geplante Grundstücksgrenze von Manfred Schöpf reichen würde, könnte die Veräußerung wegen mangelnder Ausbaubreite des geplanten Rad-/Gehweges dieses Projekt gefährden. Daher sollte hier die Verkaufsfläche geringfügig adaptiert werden, damit eine mögliche Ausbaufäche für einen kombinierten Rad-/Gehweg ermöglicht werden kann.

Daher möchte die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag stellen:

„Der Gemeinderat möge die Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 verschieben, um dem Projekt „Rad und Gehweg Holderlag“ eine Chance zu geben.“

GR (Ersatz) Bernhard Friedle erläutert den Inhalt des Antrages.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Diese Anträge sind durchaus nachvollziehbar, ich kann dem dargestellten Sachverhalt vollinhaltlich zustimmen. Der Radweg entlang der B186 ist gefährlich. Es befinden sich dort Ein- und Ausfahrten diverser Gebäude. Dieser Teil des Radweges ist zwar als Schiebestrecke ausgewiesen, es hält sich nur kaum jemand daran. Die Situation wurde allerdings bereits im Vorfeld genauestens geprüft und mehrere Optionen diskutiert. Auch die Verlegung des Radweges in den Bereich des Schutzdammes war dabei ein Thema. Leider ist die Errichtung einer Radtrasse in diesem Bereich nicht möglich. Eine bauliche Veränderung des Schutzdammes ist nicht zulässig. Aufgrund der Steilheit des Geländes kann auf der Krone des Dammes auch kein Radweg errichtet werden.

Nach der Erläuterung des Bürgermeisters wird der Antrag von der Liste „Oetzer Zukunft“ wieder zurückgezogen.

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt zu den Tagesordnungspunkten 2,3,4 und 6 folgende, schriftliche Anfrage ein:

Obwohl mehrere Gemeinderatsmitglieder ausdrücklich darum gebeten hatten, wurden in den vorherigen Gemeinderatssitzungen die Wortmeldungen dieser Mitglieder vom Bürgermeister und Schriftführer in den offiziellen Niederschriften (Gemeinderatsprotokollen) konsequent nicht berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass einige Fragen und Wortmeldungen protokolliert werden, werden sie hier schriftlich eingereicht.

Hinzuweisen ist:

Die Sitzungen werden neuerdings offiziell vom Schriftführer per Tonband aufgenommen. Daher sollte es keinen Umstand machen, hier ordnungsgemäß Wortmeldungen im Protokoll zu berücksichtigen. Rein rechtlich ist es den unterfertigenden Personen (Bürgermeister, Schriftführer, weitere durch den Bürgermeister ausgesuchte Gemeinderäte) gestattet, mündliche Wortmeldungen zu ignorieren.

Anbei die Fragen:

- 1) Wurden diese Punkte dem Raumplaner DI Andreas Mark von der Baubehörde zur Prüfung gegeben?
 - a. Warum nicht und in welchen Fällen wird dies gemacht?
 - b. Laut Raumplaner DI Andreas Mark soll kein Verkauf von Gemeindegut ohne öffentliches Interesse – siehe Bericht des GR aus der 1. GR Sitzung - erfolgen.
 - i. Wo sieht der der Bürgermeister / Bauamt hier das öffentliche Interesse
 - ii. Wie wurde der Antrag eingebracht?
 - iii. Welche Gründe wurden vom „Käufer“ angegeben.
 - c. Wie wird allgemein mit den Aussagen des Gutachters aus der 1.GR-Sitzung (Verkauf öffentliches Gut, Verkehrsflächenbedarf) 2023 von der Baubehörde / Bürgermeister umgegangen?
 - d. Wann werden raumplanungsrelevanten Angelegenheiten welchem Raumplaner zur Prüfung übergeben?
 - e. Wann werden raumplanungsrelevante Angelegenheiten einem Ausschuss zur Vorbereitung übergeben
- 2) Besteht vom Bürgermeister / Bauamt mit einem der Käufer ein Verwandtschaftsverhältnis?
 - a. Wenn ja, welches?
- 3) Wie werden die großen Preisunterschiede bzgl. Verkauf von Gemeindegut als Baugrund argumentiert (heute speziell TOP 4 und TOP 6)
- 4) Wie war laut Einschätzung der Baubehörde die Preisentwicklung in den letzten 5 Jahren in diesen Bereichen?
- 5) Wie wird bzgl. Verkehrsflächen speziell im Bereich der in der 1.GR 2023 betroffenen Bereiche (heute TOP 6) dies von der Baubehörde bewertet (Schleppkurve,...)?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner beantwortet die aufgelisteten Fragen wie folgt:

- 1.) Die Baubehörde ist für Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht zuständig. Die Beschlussfassung muss im Gemeinderat erfolgen.
 - a.) Der vorliegende Ordnungsplan wurde vom Raumplaner DI Mark ausgearbeitet und liegt eben jetzt zur Beschlussfassung vor.

- b.) i. Für mich ist das öffentliche Interesse dadurch begründet, weil einem jungen Einheimischen die Möglichkeit geboten wird Wohnraum zu schaffen. Die betroffenen Flächen sind zudem für die Gemeinde von keinem großen Nutzen.
- ii. Die Anträge wurden schriftlich und mündlich eingebracht.
- iii. Tobias Schöpf möchte ein Wohnhaus errichten. Erwin und Florian Santer möchten die Flächen zu Lagerzwecken nutzen.
- c.) Es handelt sich bei den Teilflächen nicht um „öffentliches Gut“. Das Grundstück Gp. 327/3 ist derzeit noch als Freiland gewidmet. Erst durch die Änderung der Grundstücksgrenzen und die Änderung des Flächenwidmungsplanes soll ein separates Grundstück „öffentliches Gut“ gebildet werden.
- d.) Für die raumplanungsfachliche Beratung in der Gemeinde Oetz ist DI Andreas Mark zuständig.
- e.) Die Vorberatung in einem Ausschuss hängt von der Größe bzw. den jeweiligen raumplanungsfachlichen Aspekten der Projekte ab.
- 2.) Ein betroffener Eigentümer (Manfred Schöpf) ist der Großcousin des Bürgermeisters.
- 3.) Dieser Punkt wird in der heutigen Sitzung noch zu einem späteren Zeitpunkt bzw. bei einem anderen Tagesordnungspunkt beantwortet.
- 4.) Die Baubehörde ist für eine solche Einschätzung nicht zuständig. Die angeführten Preise werden noch im Detail erläutert.
- 5.) Diese Frage wird bei Tagesordnungspunkt 6 beantwortet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oetz vom 14.06.2023, Zahl OE-4718-RÄ-HS durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung von Teilflächen der Gstnr. 327/3, 327/16 und 2848/19 von derzeit forstliche Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblich gemischter Nutzung.

Gebiet M3: Habichen Nord
 Zeitzone: z1, unmittelbarer Bedarf
 Dichtezone: D1, überwiegend lockere Bebauung

Verschiebung des Siedlungsrandes und Festlegung einer maximalen Siedlungsgrenze.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	-	
Enthaltung:	5	GR DI Alexander Reiter, GV Patrick Fiegl, GR Danko Cvijanovic, GR Heidi Maldoner, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

3) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. .689, Gp. 327/3 und Gp. 327/16 (Schöpf/Santer-Habichen):

Sachverhalt:

Neben der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist auch die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

GV Ferdinand Stecher:

Wie ist die Schneeräumung geregelt? Ist die Situation mit den Anrainern abgeklärt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Der Weg wird derzeit auch schon von der Gemeinde geräumt. Der Schneepflug fährt rückwärts zu und nimmt den Schnee dann am Retourweg mit. Im Kurvenbereich besteht zudem eine Wendemöglichkeit.

GR DI Alexander Reiter:

Aus der Vermessungsurkunde geht allerdings hervor, dass der Umkehrplatz auch veräußert wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oetz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro TB DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 14.06.2023, mit der Planungsnummer 214-2022-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz im Bereich der Grundstücke Gp. 327/3, Bp. .689 und Gp. 327/16 - KG 80105 Oetz durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oetz vor:
Umwidmung**

Grundstück .689 KG 80105 Oetz

rund 37 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

sowie

rund 75 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Freiland § 41

sowie

rund 75 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstücke 327/16 KG 80105 Oetz

rund 19 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 475 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

sowie

rund 35 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

weitere Grundstück 327/3 KG 80105 Oetz

rund 442 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

sowie

rund 173 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 159 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	-	
Enthaltung:	5	GR DI Alexander Reiter, GV Patrick Fiegl, GR Danko Cvijanovic, GR Heidi Maldoner, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

4) Abtretung bzw. Tausch diverser Teilflächen im Bereich der Grundstücke Bp. .689 und Gp. 327/3 (Schöpf/Santer-Habichen):

Sachverhalt:

Für die Abtretung bzw. den Tausch ist folgende Vorgehensweise geplant:

- 1.) 19 m² aus 327/16 und 75 m² aus .689 (Familie Schöpf) – Tausch mit Teilfläche 1 (121 m²) Differenzfläche 27 m² Verkauf um € 100,- / m² und Vereinigung mit .689
- 2.) Verkauf Teilfläche 3 (52 m²) an Florian Santer € 75,- / m² (eigene Parzelle)
- 3.) Verkauf Teilfläche 4 (114 m²) an Erwin Santer € 30,- / m² (eigene Parzelle)
- 4.) Verkauf Teilfläche 2 (442 m²) an Manfred Schöpf € 150,- / m² und Vereinigung mit Gp. 327/16
- 5.) Bildung eines neuen Grundstückes – öffentliches Gut 254 m²

Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Teilungsentwurf und die, für den Verkauf, zugrundeliegenden Preise.

GR DI Alexander Reiter:

Dem Gemeinderat ist die derzeitige Zufahrtssituation bzw. der aktuelle Vertrag nicht bekannt. Vom Raumplaner haben wir auch keine Unterlagen. Daher können wir auch nicht viel dazu sagen.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Bei einem späteren Tagesordnungspunkt wird ein Verkaufspreis von € 350,- / m² veranschlagt. Wir haben derzeit einen regelrechten Motor bei der Preisentwicklung. Ich denke, dass es auch im Sinne der Gleichbehandlung eine Anpassung der vorliegenden Preise braucht.

GR DI Alexander Reiter:

Auf der Teilfläche 2 ist ein Umkehrplatz ausgewiesen. Auch eine Teilfläche des Schutzdammes befindet sich innerhalb dieser Fläche. Der Damm darf doch nicht verändert werden?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Der Damm wird auch nicht verändert. Der angesprochene Bereich dient lediglich als Abstandsfläche für eine zukünftige Bebauung. Im Zuge des Bauverfahrens wird diesbezüglich auch eine weitere Stellungnahme von der „Wildbach- und Lawinenverbauung“ eingeholt.

Der Gemeinderat beschließt den Tausch bzw. den Verkauf der Teilflächen gemäß dem vorliegenden Teilungsentwurf. Gleichzeitig wird die Inkamerierung der Teilfläche 5 bzw. der neuen Wegfläche (ca. 254 m²) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	-	
Enthaltung:	5	GR DI Alexander Reiter, GV Patrick Fiegl, GR Danko Cvijanovic, GR Heidi Maldoner, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

5) Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend die Grundstücke Gp. 1098/6 und Gp. 1098/7 (Moos):

Sachverhalt:

Im Zuge der Erschließung des Siedlungsgebietes „Moos“ wurden u.a. 5 Grundstücke von der Gemeinde an einheimische Bauwerber weitergegeben. Im Zuge der weiteren Abwicklung haben sich die Käufer vertraglich verpflichtet, dass innerhalb von vier Jahren, gerechnet ab dem Datum der Unterfertigung des Kaufvertrages, mit dem Bau eines Wohnhauses auf dem kaufgegenständlichen Grundstück zu beginnen ist.

Die Grundstücke Gp. 1098/3 und 1098/5 sind bereits bebaut. Für das Grundstück Gp. 1098/4 wurde um Genehmigung eines Wohnhauses bei der Baubehörde angesucht. David Ambrosi, der Eigentümer des Grundstückes Gp. 1098/7, hat mittlerweile schriftlich bekannt geben, dass er den Kauf aus privaten Gründen rückabwickeln möchte. Lt. Kaufvertrag hätte Markus Waibl mit dem Bau seines Wohnhauses auf dem Grundstück Gp. 1069/6 spätestens am 06.06.2023 beginnen müssen. Er hat nun um eine Fristerstreckung von 2 Jahren bis zum 06.06.2025 angesucht. Als Gründe dafür, hat er die unvorhersehba-

ren Entwicklungen der letzten Jahre (Corona-Pandemie, Teuerungswelle und in Folge höhere Baukosten etc.) angegeben.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Bei der damaligen Zuweisung der Bauplätze musste schlussendlich das Los entscheiden. Die Brüder Frank und Luca Schneider hatten sich auch beworben, ihnen wurde allerdings kein Bauplatz zugelost. Es wurde damals schon entschieden, dass diese Reihung bei einer zukünftigen Vergabe wieder herangezogen wird. Es ist daher nur fair, wenn wir, betreffend die Vergabe des Grundstückes Gp. 1098/7 zuerst mit Frank und Luca das Gespräch suchen, bevor der Verkauf des Bauplatzes wieder öffentlich ausgeschrieben wird. Den Verkaufspreis würde ich allerdings entsprechend indexanpassen. 2019 mussten € 160,- / m² bezahlt werden.

Zu dem Ansuchen von Markus Waibl würde ich vorschlagen, dass im 1. Verlängerungsjahr zumindest ein Bauansuchen eingereicht werden muss, um nicht wieder 2 Jahre warten zu müssen, bevor eine weitere Entscheidung getroffen werden kann. Mit dem Bau muss dann im Folgejahr, also bis spätestens 06.06.2025 begonnen werden.

GV Patrick Fiegl:

Wer gibt diese Fristen überhaupt vor? In der Niederschrift einer vergangenen Gemeinderatssitzung ist von einer Frist von 3 Jahren die Rede.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Diese Fristen werden in die Kaufverträge aufgenommen und kommen bei sämtlichen Grundstücksverkäufen (Bauplätze) der Gemeinde zur Anwendung, um einer Spekulation vorzubeugen. Üblicherweise werden 4 Jahre für den Baubeginn vorgegeben.

Bgm.Stv. Ing. Michael Nagele:

Die Fristerstreckung für Markus Waibl erachte ich als sehr kulant. Innerhalb eines Jahres sollte es durchaus möglich sein, die Einreichunterlagen auszuarbeiten. Welcher Index soll für die Preisanpassung herangezogen werden. Der VPI (Verbraucherpreisindex) wird den Preis massiv erhöhen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Dann schlage ich vor, dass wir die Vorgaben der Wohnbauförderung für die angemessenen Grundkosten heranziehen. (derzeit zwischen € 180,- und € 190,- / m²)

GR DI Alexander Reiter:

Ich möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt haben, dass für den Grundstücksverkauf in Habichen gerade eben nur € 150,- / m² beschlossen wurden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Diese Flächen können nicht miteinander verglichen werden. Bei der Bewertung müssen auch die örtlichen Gegebenheiten (Lage, Erschließung, Bebaubarkeit etc.) berücksichtigt werden.

GV Ferdinand Stecher:

Ich würde bei der Fristerstreckung für Markus Waibl dezidiert auf genehmigungsfähige Einreichunterlagen verweisen. Ansonsten könnte dieses Verfahren auch in die Länge gezogen werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir können den Beschluss auch dahingehend fassen, dass bis 06.06.2024 eine Baubewilligung vorliegen muss. So ist sichergestellt, dass die Einreichunterlagen auch den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Der Gemeinderat beschließt folgende Vorgehensweise:

Grundstück Gp. 1098/7 – David Ambrosi:

Falls noch Interesse besteht wird das Grundstück an Frank bzw. Luca Schneider veräußert. Als Preis werden die angemessenen Grundkosten lt. aktueller Aufstellung der Wohnbauförderung herangezogen. Fall seitens Frank bzw. Luca Schneider kein Interesse mehr besteht wird der Verkauf öffentlich ausgeschrieben.

Grundstück Gp. 1098/6 – Markus Waibl:

Spätestens am 06.06.2024 muss für die Bebauung der Liegenschaft eine Baubewilligung vorliegen. Mit dem Bau der genehmigten Anlage muss bis spätestens 06.06.2025 begonnen werden, ansonsten werden die rechtlichen Möglichkeiten gemäß dem vorliegenden Kaufvertrag ausgeschöpft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

6) Beratung über die weitere Vorgehensweise, betreffend den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1052 (Steinweg):

Sachverhalt:

Der Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1052 (Steinweg) wurde bereits im Budget 2023 berücksichtigt. Um die laufenden und ständig steigenden Ausgaben der Gemeinde abdecken zu können, wurde für den Verkauf ein ortsüblicher Preis veranschlagt. Bei der Budgeterstellung ist man von 600 m² zu einem Verkaufspreis von € 350,- / m² ausgegangen.

Mittlerweile liegt eine raumordnungsfachliche Beurteilung des örtlichen Raumplaners für eine mögliche Bebauung vor. Nun soll darüber entschieden werden, welche Kriterien für den geplanten Verkauf seitens der Gemeinde fixiert werden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

In diesem Bereich war schon einmal die Errichtung einer Wohnanlage geplant. Aufgrund der verkehrstechnisch recht eingeschränkt, möglichen Erschließung wurde seitens der Gemeinde allerdings der Beschluss gefasst, dass die unverbauten Grundstücke im Bereich „Kirchweg / Steinweg“ maximal mit einem Doppelhaus bebaut werden dürfen. Das gegenständliche Grundstück ist recht steil und aufgrund des felsigen Untergrundes auch nicht ganz einfach zu bebauen. Aus all diesen Gründen ist diese Fläche für die Errichtung eines sozialen Wohnbaus auch nur bedingt geeignet.

GR DI Alexander Reiter:

Ich bin der Meinung, dass die planungstechnischen Belange, wie z.B. die Wegbreite, bereits vor dem Verkauf berücksichtigt werden müssen. Werden die Einnahmen aus dem Kauf zweckgebunden verwendet?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Einnahmen werden verwendet um ein ausgeglichenes Budget sicherzustellen, wie es auch im Gemeinderat beschlossen wurde.

GR DI Alexander Reiter:

Dann würde ich vorschlagen, dass zuerst über ein Sparprogramm nachgedacht wird. Bei dem heutigen Tagesordnungspunkt 11 soll es ja auch in eine andere Richtung gehen.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Es muss aber sichergestellt sein, dass es sich bei den neuen Einheiten um Hauptwohnsitze handelt.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Eine Vergabe soll bevorzugt an Oetzer Gemeindeglieder erfolgen. Die Begründung eines Hauptwohnsitzes ist dabei Voraussetzung. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen muss verhindert werden, die wird auch mit einem Raumordnungsvertrag sichergestellt.

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt folgenden schriftlichen Antrag ein:

Die Gemeinderatspartei der „OETZER ZUKUNFT“ stellt zum Tagesordnungspunkt 6 der zweiten Gemeinderatssitzung 2023 des Oetzer Gemeinderates einen Antrag, der den Verhandlungsgegenstand des Tagesordnungspunktes 6 betrifft und zur Verkehrssicherheit beiträgt.

Wir fordern nach § 41 Abs. (2) TGO eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt.

Nachdem unlängst bekannt ist, dass die Verkehrsflächen des Kirchweges und des Steinweges für Rettung, Feuerwehr und weitere Einsatzfahrzeuge bedenkliche Zonen aufweisen, sollte vor einer etwaigen Nutzung des Grundstückes eine sichere Verkehrsflächenbereinigung stattfinden.

Daher stellt die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag:

„Der Gemeinderat möge beschließen, den Raumplaner zu beauftragen, die Verkehrsflächen im Bereich der GP 1052 dahingehend zu bereinigen, dass Schleppkurven oder etwaige Engstellen für ein sicheres Passieren von Einsatzfahrzeugen bestmöglich bereinigt werden.“

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Diesem Antrag kann ich zustimmen. Wie bereits erwähnt muss für dieses Grundstück ohnehin ein Bebauungsplan erlassen werden. Der Raumplaner wird in diesem Zuge auch die verkehrstechnische Situation bestmöglich berücksichtigen.

GR Simon Nösig:

Heute soll ja nur über die weitere Vorgehensweise zum Thema „Verkauf“ entschieden werden. Über verkehrstechnische Details kann zu einem späteren Zeitpunkt noch diskutiert werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Liste „Oetzer Zukunft“ zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	1	GR Simon Nösig
Enthaltung:	1	GR (Ersatz) Julian Kometer

Der Gemeinderat beschließt das Grundstück Gp. 1052 zu verkaufen. Als Ausrufungspreis werden 350,- / m² festgesetzt. Die raumplanungsfachlichen Details werden noch mit dem Raumplaner präzisiert. Die Bieter können dann in weiterer Folge ihre Angebote abgeben. Der Gemeinderat entscheidet schlussendlich noch einmal über den Zuschlag.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	
Nein:	-	
Enthaltung:	5	GR DI Alexander Reiter, GV Patrick Fiegl, GR Danko Cvijanovic, GR Heidi Maldoner, GR (Ersatz) Bernhard Friedle

7) Änderung der Trasse des öffentlichen Gutes Gp. 2761 im Bereich Riedeben (Grundtausch Müller):

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 01. Dezember 2021 wurde bereits die Verlegung der Trasse beschlossen. Mittlerweile wurde bei einem Lokalaugenschein, mit den betroffenen Anrainern, der Einfahrtsbereich lt. der ursprünglichen Vermessung noch einmal abgeändert. Für diese Abänderung bedarf es einen neuerlichen Gemeinderatsbeschluss.

Aufstellung lt. Sitzungsunterlagen vom 01.12.2021:

Öffentliches Gut – bestehende Trasse:	172 m ²
Öffentliches Gut – neue Trasse:	256 m ²
Differenz	84 m ²

Aufstellung neu:

Öffentliches Gut – bestehende Trasse	172 m ²
Öffentliches Gut – neue Trasse	243 m ²
Differenz	71 m ²
(wird von Familie Müller kostenlos abgetreten)	

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Änderungen im Vergleich zu der bereits beschlossenen Trassenänderung betreffen nur den Einfahrtsbereich. Trotzdem ist dafür ein neuerlicher Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt die Trassenänderung für das öffentliche Gut gemäß der Vermessungsurkunde DI Martin Guttner vom 21.10.2022 (GZ 47/21). Gleichzeitig wird die Exkamerierung bzw. Inkamerierung der betroffenen Teilflächen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

8) Auftragsvergabe für die Tiefbauarbeiten "Breitbandausbau - Anbindung Piburg":

Sachverhalt:

Die Anbindung von Piburg, an das örtliche Glasfasernetz, soll noch im Jahr 2023 umgesetzt werden. Die Leistungen wurden von der Firma AEP ausgeschrieben. Es sind 5 Angebote abgegeben worden. Es werden mit allen Bietern noch einmal Verhandlungen geführt, um schlussendlich den Auftrag an den Bestbieter vergeben zu können.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Anbindung von Piburg soll über Habichen – Rantweg – Elsinger Weg und die Badeanstalt erfolgen. Durch den Piburger See wird das Leerrohr an die bereits verlegte Trinkwasserleitung angehängt, um dann wiederum das bestehende Leerrohr vom Versorgungshaus (WC) bis hinauf nach Piburg nutzen zu können. Heuer werden noch die Gebäude im Zentrum angebunden. Im 2. Bauabschnitt wird dann das Glasfasernetz bis zum Ortseingang „Piburg“ ausgebaut. Diese Arbeiten sollen dann zusammen mit dem neugeplanten Gehsteig entlang der Landesstraße im Jahr 2024 ausgeführt werden. Im Budget 2023 haben wir € 300.000,- veranschlagt, wobei 75% der Kosten über Förderungen abgedeckt werden können.

Es wurden 7 Ausschreibungen verschickt, wobei daraufhin wieder 5 Angebote eingelangt sind. Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Preisspiegel.

Hitthaller + Trixl	€ 233.257,77 (netto)	100 %
Geo Alpin Bau	€ 238.835,38	102,4 %
Erdbau Thurnes	€ 252.316,23	108,2 %
Fiegl Tiefbau GmbH	€ 268.824,21	115,2 %
Porr Bau GmbH	€ 270.813,11	116,1 %

Derzeit laufen noch die Nachverhandlungen mit allen Firmen. Leider liegen noch nicht alle überarbeiteten Angebote vor.

GR DI Alexander Reiter:

Welche Gebäude können bereits im Jahr 2023 angeschlossen werden und welche erst später?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Zusammen mit der Landesstraßenverwaltung wird derzeit ein Projekt, für die Errichtung eines Gehsteiges vom Parkplatz „Hotel Seerose“ bis zum Ortseingang „Piburg, ausgearbeitet. Dabei soll die Piburger Landesstraße in diesem Bereich auch etwas verbreitert werden, um für den 2-spurigen Verkehr genügend Platz zu schaffen. Im Bereich „Hotel Seerose“ ist zudem ein Wendeplatz geplant.

GR DI Alexander Reiter:

Ist das mit den Anwohnern besprochen worden?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ja, das war ein Wunsch der Piburger Gemeindebürger. Im Sommer herrscht in Piburg ein akuter Parkplatzmangel. Sehr oft werden die angrenzenden Wiesen widerrechtlich zum Parken genutzt. Die geplanten Maßnahmen sollen diese Situation massiv verbessern. Die Arbeiten werden dann auch genutzt, um das LWL-Leerrohr mit zu verlegen. Alle direkt betroffenen Piburger sind über diese Pläne bereits informiert. Ich werde das Projekt dann im Zuge der Sitzung der Wassergenossenschaft Piburg am Sonntag 18.06.2023 noch im Detail vorstellen.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Kann man nicht die bestehende Infrastruktur seitens der A1 Telekom nutzen?

Würde es nicht Sinn machen gleich noch ein Leerrohr für eine zukünftige Leitung zu verlegen?

Mir liegt der Naturschutz und der Gewässerschutz sehr am Herzen. Ich bitte im Vorfeld mit den zuständigen Behörden alles Erforderliche abzuklären.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Gemeinde baut ein eigenes Glasfasernetz aus. Die A1 Telekom kann die Weiler teilweise auch nur mit einer Kupferleitung versorgen. Ein weiteres Leerrohr mit zu verlegen macht meiner Meinung nach keinen Sinn, ein größerer Durchmesser des Leerrohres ist wiederum aus technischen Gründen (Erschwernis beim Einblasen) nicht möglich. Für die Arbeiten muss im Vorfeld selbstverständlich eine naturschutzrechtliche Bewilligung beantragt werden. Ich gehe davon aus, dass uns in diesem Zuge auch eine ökologische Bauaufsicht vorgeschrieben wird. Eine Begehung mit dem naturkundefachlichen Sachverständigen hat diesbezüglich bereits stattgefunden.

Der Gemeinderat beschließt die Tiefbauarbeiten für den „Breitbandausbau – Anbindung Piburg“ an den Bestbieter zu vergeben, sobald die Nachverhandlungen abgeschlossen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

9) Erlassung einer Tarifordnung für die Weiterverrechnung von erbrachten Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Oetz und Oetzerau:

Sachverhalt:

Damit die Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes auch auf Gemeindeebene Anwendung findet, muss diese vom Gemeinderat erlassen werden. Anhand der Tarifordnung werden von den Freiwilligen Feuerwehren Oetz und Oetzerau erbrachte Leistungen weiterverrechnet. Die daraus resultierenden Erlöse werden den Freiwilligen Feuerwehren für erforderliche Anschaffungen überlassen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Es muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um erbrachte Leistungen auch weiterverrechnen zu können. Eine solche Verrechnung von Leistungen kann beispielsweise notwendig sein, wenn ein Fahrzeug Öl verliert und die Kosten für das Bindemittel verrechnet werden. Es kommt auch immer wieder vor, dass die Feuerwehren aufgrund von Fehlalarmierungen Einsätze haben. So löst z.B. immer wieder der gleiche Brandmelder in einem Hotel einen solchen Fehlalarm aus. Durch die Tarifordnung können die Feuerwehren zukünftig die Kosten für einen solchen Einsatz auch dem Verursacher verrechnen. (Tarifposten 11.04 „Brandmelder- Fehl- und Täuschungsalarmierung“)

GV Patrick Fiegl:

Wie oft musste die Feuerwehr bereits aufgrund eines solchen Fehlalarmes im „All-Suite-Mountain-Lake Resort“ ausrücken?

GV Ferdinand Stecher:

Heuer wird das bereits 4-5 Mal der Fall gewesen sein. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass diese Tarifordnung für die aktuelle Gemeinderatsperiode gültig ist. Danach muss die Tarifordnung wieder neu erlassen werden.

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung der Tarifordnung 2023 des Österreichischen Feuerwehrverbandes.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

10) Änderung der Richtlinie für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe:

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2023 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 1. Juni 2023 beschlossen.

Die hohen Lebenshaltungskosten (insbesondere Wohnkosten) in Tirol in Relation zu den Einkommen stellen eine breite Bevölkerungsschicht vor große finanzielle Herausforderungen. Die anhaltend hohen Energiekosten belasten die Haushalte zusätzlich. Das hat die Landesregierung dazu veranlasst, die sozial treffsicheren Beihilfen zu verbessern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,-- auf € 1.300,--.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,-- auf € 2.800,-- .
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.

- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,-- bzw. von € 5,-- auf € 6,-- (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht.

Um möglichst rasch die Umstellung des anrechenbaren Wohnungsaufwands für Ihre Gemeinde durchführen zu können, werden die Gemeinden ersucht, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wurde von der Landesregierung im Jahr 1965 eingeführt. Damit wurde die Grundlage für die Unterstützung von einkommensschwächeren Haushalten bzw. Familien bei der Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung von nicht wohnbaufördernden Wohnungen geschaffen (jene Wohnungen, für deren Errichtung Wohnbauförderungsmittel gewährt wurden, unterliegen nicht der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe).

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Richtlinie für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe, gemäß Beschluss der Tiroler Landeregierung vom 30. Mai 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

11) Beschluss über die Änderung der Kanalgebührenverordnung:

Sachverhalt:

Die ursprüngliche Fassung der Kanalgebührenverordnung wurde bereits in der Sitzung vom 01.12.2021 beschlossen. Nach dieser Kanalgebührenverordnung entsteht die Gebührenpflicht für die Entrichtung der Anschlussgebühr bei Umbauarbeiten bereits bei Baubeginn. Dies wurde allerdings von der Abteilung Gemeinden bei der Verordnungsprüfung nach § 120 TGO beanstandet da, nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, die Gebührenpflicht bei Umbauarbeiten erst ab Bauvollendung entsteht. Aus diesem Grund ist es notwendig die Kanalgebührenverordnung gemäß den nachfolgenden Vorgaben anzupassen:

§ 2 „Entstehung der Gebührenpflicht“ Abs. 1 - 2. Satz: Änderung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oetz von **„Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns....“** zu **„Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens....“**

Außerdem wurde angeregt in der Promulgationsklausel auf die Rechtsquellen immer statisch zu verweisen und somit den Passus *„in der jeweils geltenden Fassung“* zu streichen.

Die Liste „Oetzer Zukunft“ bringt eine schriftliche Anfrage ein. GR DI Alexander Reiter verliest die angeführten Fragen:

- 1) Wie verfährt hier die Baubehörde / der Bürgermeister mit illegalen Bebauungen?
- 2) Wie unterscheidet die Baubehörde bekannte illegalen Bebauungen ohne behördliche Befundaufnahme und illegale Bebauungen mit behördlicher Befundaufnahme?
 - a. Warum wird teilweise von der Baubehörde eine behördliche Befundaufnahme verzögert und um welchen maximalen Zeitraum geschieht dies?
- 3) Wie werden falsche Vorschriften gehandhabt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Falls die Baubehörde von illegalen Bebauungen Kenntnis erlangt, müssen die entsprechenden Schritte eingeleitet werden. z.B. Herstellen des gesetzesmäßigen Zustandes, wie es der Gesetzesgeber eben vorsieht. Wenn der Baubehörde keine Informationen vorliegen, kann natürlich auch nicht darauf reagiert werden. Die vorgegebenen Fristen sind einzuhalten.

GR DI Alexander Reiter verzichtet in weiterer Folge auf das Verlesen der gegenständlichen Anfrage.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Kanalgebührenverordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

12) Beratung über die weitere Vorgehensweise, betreffend eine Anzeige bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (Oetzer Zukunft / DI Alexander Reiter):

Sachverhalt:

Die Gemeinderatssitzung am 01.09.2022, wurde auf Verlangen der Liste „Oetzer Zukunft“ anberaumt. Die Tagesordnungspunkte zu dieser Sitzung wurden auch von dieser Liste vorgegeben. Da es sich bei den Tagesordnungspunkten 11 und 12 um persönliche Angelegenheiten des eigenen Listenmitgliedes GR DI Alexander Reiter handelte, wurde schlussendlich der Beschluss gefasst, diese Vorgehensweise von der Aufsichtsbehörde bzw. der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft prüfen zu lassen.

Wie der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates bereits mitteilte, hat er bisher von einer Anzeige Abstand genommen, weil ihm einerseits die zeitlichen Ressourcen fehlen und er andererseits immer noch hofft, die Sache auf eine andere Art und Weise lösen zu können. Da GR DI Alexander Reiter diesbezüglich allerdings schon mehrfach bei der Aufsichtsbehörde urgiert hat, soll der Gemeinderat noch einmal über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Da diese Angelegenheit wiederum sowohl zeitliche, als auch finanzielle Ressourcen in Anspruch nehmen wird, habe ich bis dato von einer Anzeige Abstand genommen. Ich hoffe zudem immer noch auf eine andere Lösungsmöglichkeit. Ich schlage daher vor, den ursprünglichen Gemeinderatsbeschluss vom 01.09.2022 wieder aufzuheben.

GR Danko Cvijanovic:

Ich glaube, dass der Sachverhalt nicht vollständig abgebildet wurde. Die Aufsichtsbehörde hat doch auch geschrieben, dass die Beschlüsse nicht fristgerecht (6 Monate) umgesetzt wurden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Aufsichtsbehörde hat bestätigt, dass Gemeinderatsbeschlüsse umzusetzen sind. Wie bereits erwähnt habe ich noch keine Prüfung veranlasst.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Wir haben diese Punkte damals auf die Tagesordnung gesetzt, um den Sachverhalt prüfen zu lassen, weil wir der Meinung sind, dass ein Mitglied unserer Liste nachteilig behandelt wird. Die Sache wurde dann auch in diversen Printmedien veröffentlicht. Es wurde dabei behauptet, dass etwas nicht passen würde. Davon war nicht nur GR Reiter, sondern auch die anderen Listenmitglieder betroffen. Ich bin der Meinung, dass wir die Möglichkeit bekommen sollten, diese Dinge klarzustellen und bei der WKStA vorzusprechen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich bin nicht dafür verantwortlich, was in den Zeitungen veröffentlicht wird. Es steht den Mitgliedern der Liste „Oetzer Zukunft“ selbstverständlich frei, eine Prüfung von der WKStA zu veranlassen.

Die Liste Oetzer Zukunft bringt folgenden, schriftlichen Antrag ein:

Die Gemeinderatspartei der „OETZER ZUKUNFT“ stellt zum Tagesordnungspunkt 12 der zweiten Gemeinderatssitzung 2023 des Oetzer Gemeinderates einen Antrag, der den Verhandlungsgegenstand des Tagesordnungspunktes 12 betrifft.

Wir fordern nach § 41 Abs. (2) TGO eine Abstimmung zum folgenden Sachverhalt.

Der Beschluss zu den Tagesordnungspunkten 11 und 12 der 6. Gemeinderatssitzung 2022 lautete **„Der Gemeinderat beschließt die Tagesordnungspunkte 11 und 12 zu vertagen und der Aufsichtsbehörde bzw. der Korruptionsstaatsanwaltschaft zu übermitteln.“**

Der Antrag des Bürgermeisters zu diesem Beschluss lautet im Protokoll:

„Ich möchte den Sachverhalt in jedem Fall geprüft haben. Ich stelle daher den Antrag, dass die Tagesordnungspunkte 11 und 12 vorerst vertagt und der Aufsichtsbehörde bzw. der Korruptionsstaatsanwaltschaft zur Prüfung übermittelt werden.“

Nachdem eine normengerechte Abhandlung des Beschlusses nicht in ausreichender Form erfolgte stellt die „OETZER ZUKUNFT“ den Antrag, dass nach einer Beratung über den Sachverhalt abgestimmt werden soll, dass

„Gemeinderatsbeschlüsse eingehalten werden müssen und auch der Beschluss der 6. Gemeinderatssitzung 2022 zu den Tagesordnungspunkten 11 und 12 vom Bürgermeister eingehalten und umgesetzt wird.“

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Mich würde einmal interessieren, wie sich GR DI Alexander Reiter dabei fühlt?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich möchte diesbezüglich wieder einmal auf die Befangenheit von GR Reiter verweisen. Lt. TGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates diese Befangenheit selbst wahrzunehmen. Von mir aus kann GR Reiter aber gerne etwas dazu sagen.

GR DI Alexander Reiter:

Mich stört, dass diese Sachen einseitig diskutiert werden. Meine Art ist immer sachlich zu bleiben. Daher wäre ich für eine rechtliche Klärung, wie es damals beschlossen wurde.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich habe diese Ressourcen nicht, eine solche Prüfung kann gerne von der Oetzer Zukunft veranlasst werden.

GR Danko Cvijanovic:

Das wurde aber bereits im Gemeinderat beschlossen.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Und genau aus diesem Grund ist dieser Punkt heute noch einmal auf der Tagesordnung. Es gibt Möglichkeiten diese Angelegenheiten zu regeln. Es wurde diesbezüglich Hr. Reiter mittlerweile ein Verbesserungsauftrag für deine Einreichunterlagen erteilt.

GR DI Alexander Reiter:

Der Gemeinde liegen mehrere Varianten vor. Ich habe mehrmals das Gespräch gesucht, um Lösungen zu unterbreiten. Teilweise wurde dies abgelehnt. Ich bin nie gegen eine Lösung gewesen, nur gegen einseitige Lösungen. Bei anderen passiert nichts und bei mir sind die Fristen immer da.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir haben dir bereits mehrfach mitgeteilt, was möglich ist und was nicht. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ist jedenfalls nicht möglich. Das haben beide Raumplaner auch so festgehalten.

GR DI Alexander Reiter:

Der Bürgermeister war von Anfang an, beim Grundkauf, bei der Zusammenlegung bzw. der Korrektur involviert. Seit über 10 Jahren bezahle ich die vollen Kosten. Es ist wirklich an der Zeit, dass die Gemeinde sagt, was falsch gemacht wurde und wie eine Lösung ausschauen könnte. Für meine Lösungsvorschläge habe ich bis heute keine Rückmeldung bekommen. In der letzten Gemeinderatssitzung hatte ich noch eine Frage zu meiner Angelegenheit. Ich wurde mit „das ist jetzt kein Thema“ abgespeist. Was soll ich dann tun?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir haben dich bereits mehrfach auf eine mögliche Lösung aufmerksam gemacht. Ich habe in der Vergangenheit schon erklärt, dass seitens der Gemeinde Fehler gemacht wurden. Zu diesem Fehler stehe ich auch. Selbstverständlich wird es auch zu einer finanziellen Korrektur kommen. Trotzdem könnte mit einer Teilung entlang der Widmungsgrenze sehr einfach eine einheitliche Bauplatzwidmung hergestellt werden.

GR DI Alexander Reiter:

Wir schließen diese Diskussion jetzt ab. Ich möchte endlich einmal Lösungsansätze von der Baubehörde präsentiert bekommen. Dazu will ich eine rechtliche Klärung. Ansonsten hätte ich der WKStA auch ein paar Sachen zu erzählen.

GR Simon Nösig:

Da ist jetzt die 4. oder 5. Gemeinderatssitzung bei der die persönlichen Angelegenheiten von Gemeinderat Reiter auf der Tagesordnung stehen.

Der Gemeinderat stimmt über den Antrag der Liste „Oetzer Zukunft“ ab:

„Gemeinderatsbeschlüsse eingehalten werden müssen und auch der Beschluss der 6. Gemeinderatssitzung 2022 zu den Tagesordnungspunkten 11 und 12 vom Bürgermeister eingehalten und umgesetzt wird.“

GR Simon Nösig:

Über einen solchen Antrag kann man gar nicht abstimmen. Natürlich müssen Gemeinderatsbeschlüsse eingehalten werden. Das ist mit dem Antrag „alle Gemeindebürger müssen gleich behandelt werden“ zu vergleichen. Die Anträge der Oetzer Zukunft sind echt ein Wahnsinn. Dazu würde mich die Gefühlswelt der Gemeindemitarbeiter auch einmal interessieren.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Ich kann Simon Nösig nur beipflichten. Den Antrag werden wir splitten müssen. Ich denke, dass der Gemeinderat einstimmig dafür sein wird, dass Gemeinderatsbeschlüsse eingehalten werden. Über den 2. Teil werden wir jetzt abstimmen.

Der Gemeinderat stimmt darüber die Beschlüsse der Tagesordnungspunkte 11 und 12 der 6. Gemeinderatssitzung 2022, umzusetzen und einzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	2	GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Nein:	7	
Enthaltung:	6	GV Ferdinand Stecher, GR (Ersatz) Julian Kometer, GR Roland Haslwanter, GR DI Alexander Reiter (Befangenheit), GR Heidi Maldoner, GV Patrick Fiegl

Der Gemeinderat beschließt, die Beschlüsse der 6. Gemeinderatsitzung 2022 betreffend die Tagesordnungspunkte 11 und 12 aufzuheben. Es wird diesbezüglich keine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde bzw. die WKStA veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8	
Nein:	2	GR Danko Cvijanovic, GR (Ersatz) Bernhard Friedle
Enthaltung:	5	GV Ferdinand Stecher, GR (Ersatz) Julian Kometer, GR DI Alexander Reiter (Befangenheit), GR Heidi Maldoner, GV Patrick Fiegl

13) Verlängerung des bestehenden Kontokorrentkredites bei der Sparkasse Imst:

Sachverhalt:

Die Aufnahme eines Kontokorrentkredites ist jährlich neu zu beschließen. Mit der Sparkasse Imst wurde vereinbart, dass die derzeitigen Konditionen für den neuen Kredit übernommen werden können.

Sparkasse Imst AG:	Höhe (Rahmen):	€ 380.000,-
	1. Zinsperiode:	3,4020 %
	Konditionen:	Aufschlag 0,39 % auf 3 Mo-Euribor Minimum von 0 % (nicht negativ)
	Laufzeitdauer:	bis 31.07.2024

Laut Tiroler Gemeindeordnung bzw. VRV 2015 ist die Höhe der maximalen Kreditsumme abhängig von den jeweiligen Einnahmen aus dem Jahr 2021 (10% aus Abschnitt 9-2) der Gemeinden. Für die Gemeinde Oetz bedeutet dies, dass der Kredit mit einer maximalen Höhe von € 380.000,- gedeckelt wurde.

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des bestehenden Kontokorrentkredites bei der Sparkasse Imst.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	-	
Enthaltung:	-	

14) Berichte des Bürgermeisters:

• **Ortsumfahrung**

Arch. DI Johannes Türtscher wurde als weiteres Mitglied im Gremium von der Oetzer Zukunft nominiert

1. Gremiumssitzung hat bereits stattgefunden

2. Gremiumssitzung findet am 19.06.2023 statt

GR Simon Nösing berichtet von einer sehr konstruktiven 1. Sitzung.

- **Vergabe Wohnung – betreubares Wohnen**

Die frei gewordene Wohnung wurde vom Sozialausschuss an Juliane Scheiber vergeben.

- **Gehsteig – Kreuzungsbereich Weiherweg / Hauptstraße**

Die Abschrägung der Gehsteigkante wurde von der Liste „Oetzer Zukunft“, für eine leichtere Querung angeregt. Die Arbeiten wurden in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung bereits durchgeführt.

- **Buswartehaus – Posthotel Kassl**

Es hat einen gemeinsamen Termin mit dem Bundesdenkmalamt und den Eigentümern (Posthotel Kassl) gegeben. Die Anregung seitens des Bundesdenkmalamtes war es, die Bushaltestelle aufzulassen, weil es bereits eine Haltestelle im Bereich „Kreisverkehr / Spar“ gibt. Das Objekt „Posthotel Kassl“ soll nicht durch ein Wartehäuschen „gestört“ werden. Eine Verlegung bzw. ein Auflassen der Haltestelle kommt weder für die Gemeinde noch Familie Haid in Frage. Ein Planer wird versuchen eine denkbare Lösung für alle zu finden.

- **Straßenbeleuchtung Hauptstraße (Ortsanfang)**

Im Bereich „Pension Pohl“ ist es zu einem Defekt gekommen. Die schadhafte Stelle wurde geortet. In den nächsten Tagen wird an dieser Stelle aufgegraben und der Defekt beseitigt.

- **Straßenverbreiterung Piburger Landesstraße**

Die geplante Vorgehensweise wurde bereits unter Tagesordnungspunkt 8 erläutert.

- **Strompreisangebot TIWAG – 4 Varianten**

Die TIWAG hat 4 Varianten für eine mögliche Anpassung ausgearbeitet. Die Gemeinde musste sich innerhalb kurzer Zeit für eine Variante entscheiden. Die vorliegenden Variante wurden geprüft. Schlussendlich war man der Meinung, dass Variante 2 für die Gemeinde die wirtschaftlich, sinnvollste wäre. Der Beschluss wurde mittels Umlaufbeschluss im Gemeindevorstand gefasst. (keine Rückmeldung von GV Patrick Fiegl)

Variante 1: Fixpreis-Angebot ab 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2025 mit Reduktion des aktuell gültigen Energiepreises ab 01. Juli 2023.	
Energiepreis für gemessene Anlagen (LPZ):	21,870 Cent/kWh
Energiepreis für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	22,838 Cent/kWh
Variante 2: Fixpreis-Angebot ab 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025 unter Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrags bis 31. Dezember 2023.	
Energiepreis für gemessene Anlagen (LPZ):	16,715 Cent/kWh
Energiepreis für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	17,353 Cent/kWh
Variante 3: Fixpreis-Angebot ab 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrags bis 31. Dezember 2023.	
Energiepreis für gemessene Anlagen (LPZ):	17,897 Cent/kWh
Energiepreis für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	18,410 Cent/kWh
Variante 4: Fixpreis-Angebot ab 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 mit Reduktion des aktuell gültigen Energiepreises ab 01. Juli 2023.	
Energiepreis für gemessene Anlagen (LPZ):	25,987 Cent/kWh
Energiepreis für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	27,337 Cent/kWh

- **Borkenkäfer**

Mit der BOKU (Universität für Bodenkultur) wird ein Pilotprojekt umgesetzt, um die Situation besser in den Griff zu bekommen. Diesbezüglich wurden schon Erfahrungen in Ost- und Südtirol gesammelt.

Der Bau des Forstweges „Riedeben“ wurde zwischenzeitlich verhandelt. Der Baubeginn ist erst im August 2023 möglich. Derzeit darf aufgrund der Brutzeit nicht gerodet werden.

- **Notarztsystem Vorderes Ötztal**
Immer mehr praktische Ärzte des vorderen Ötztals stellen ihre Tätigkeit ein. Das System ist dadurch gefährdet. Mit der zuständigen Landesrätin hat bereits ein gemeinsamer Termin stattgefunden. Es wurden mögliche Lösungsansätze diskutiert. Sölden soll bei der weiteren Planung auch berücksichtigt werden. Der Bürgermeister spricht den praktischen Ärzten für ihren langjährigen Einsatz den Dank aus.
- **Sanierung Dach Mittelschule / PV-Anlage**
Das Projekt wurde im Budget 2023 berücksichtigt. Die Angebote werden derzeit eingeholt. Die Arbeiten sollen im Sommer 2023 umgesetzt werden, um den Schulbetrieb nicht zu stören.
- **Projekt Wiesbergmäher**
Vor 30 Jahren wurde mit der WLV (Wildbach- und Lawinenverbauung) eine großflächiges Entwässerungsprojekt umgesetzt. Jetzt wurde festgestellt, dass die errichteten Anlagen nicht mehr zur Gänze funktionstüchtig sind. Ein Sanierungskonzept wird von der WLV ausgearbeitet. Der Kostenanteil für die Gemeinde wird ca. 8.000,- bis 10.000,- € betragen.
- **Felssicherung Bereich Kirchschofen durch die WLV**
Diese Arbeiten werden in Kürze abgeschlossen. Es handelt sich dabei um einen Teil des gesamten Felsverbauungsprojektes, vom Orteingang über den Hungerbichl bis hin zur Steingasse, welches mit der WLV umgesetzt wird.
- **Felssturz im Bereich „Armelenwand – Oberer Boden“**
Das Gutachten der Landesgeologie liegt mittlerweile vor. Das Ereignis hat zu Christi Himmelfahrt stattgefunden. Teilweise wurde der Forstweg zerstört. Die Landesgeologie spricht von einem Felssturz. Die Erhebungen, auch mittels Hubschrauber, haben ergeben, dass ein solches Ereignis zukünftig nicht ausgeschlossen werden kann. Laut Gutachten ist der Verbindungsweg im Bereich „Oberer Boden“ daher für die Öffentlichkeit (Fußgänger, Radfahrer) zu sperren. Für forstliche Tätigkeiten liegt dies im Verantwortungsbereich eines jeden Einzelnen.
- **Saisonkarte Schwimmbad / Piburger See**
Gemeinsam mit den Betreibern des Schwimmbades und dem Pächter der Badeanstalt wurde eine Lösung gefunden, um die Saisonkarten für Einheimische günstiger zu machen. Die Gemeinde unterstützt diese Aktion mit € 15,- (Badeanstalt) und € 30,- (Schwimmbad). Der Beschluss wurde mittels Umlaufbeschluss im Gemeindevorstand gefasst. (keine Rückmeldung von GV Patrick Fiegl)
- **Pumpspeicherkraftwerk Kaunertal**
Die Bürgermeister des Tales sind mit den Verantwortlichen des Ötztal Tourismus und der TIWAG zusammen gekommen. Dabei haben sich die Vertreter der Gemeinden und des Ötztal Tourismus klar gegen eine Ausleitung des Wassers ausgesprochen. In einem kleineren Gremium sollen alternative Lösungsansätze diskutiert werden.
- **Kooperationsprojekt Piburger See**
Das Gemeinschaftsprojekt mit Naturpark Ötztal, Regio Imst, Universität IBK, Ötztal Tourismus und Gemeinde Oetz ist angelaufen. Die Untersuchungen der Fischbestände vor Ort sind abgeschlossen. Die Auswertungen werden im Herbst vorliegen.
- **Acherberg Alm**
Der Pachtvertrag wurde noch einmal geändert. Der Start wird für den neuen Pächter eine große Herausforderung. Ursprünglich war geplant den Pächter auch als Hirte bei der Gemeinde zu beschäftigen und den Pachtzins entsprechen zu fixieren. Auf Wunsch des Pächters hat man jetzt entschieden, kein Beschäftigungsverhältnis einzugehen, dafür den Pachtzins entsprechend anzupassen.

- **Neue Schulleitung Mittelschule**
Ab Herbst 2023 wird Maria Leaney die Schulleitung übernehmen. Georg Gundolf macht ein Sabbatical. Es steht noch nicht fest, ob er im Anschluss die Leitung wieder übernehmen wird.
- **Pensionierung Heiner Köll**
Heiner Köll baut gerade noch seinen Resturlaub ab und tritt dann seinen wohlverdienten Ruhestand an.
- **Personalaufstockung Kinderkrippe**
Unter dem Titel „Qualitativer Ausbau in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ können zusätzliche Fördermittel des Landes lukriert werden. Für die Einzelbetreuung eines Kindes wird dies auch in Oetz in Anspruch genommen. Die Ausschreibung dieser Stelle wird in Kürze erfolgen. Die Kosten werden zur Gänze vom Land Tirol übernommen.
- **Projektvorstellung Hotel Berghof**
Der Projektwerber wird zusammen mit seinem Planungsteam dem Gemeinderat und den Anrainern, am Mittwoch 05.07.2023 um 19:00 Uhr im Gemeindeamt, die aktuellen Entwürfe präsentieren.
- **Besichtigung Kraftwerksbaustelle Kühtai**
Die Gemeinderäte aus Oetz und Sautens wurden von der TIWAG zu einem Besichtigungstermin am Freitag 07.07.2023 um 13:00 Uhr eingeladen.
- **Tag des Ehrenamtes**
Der Tag des Ehrenamtes wird heuer am Montag 27.11.2023, vom Land Tirol, in Oetz ausgerichtet. Die Liste der Kandidaten wurde dem Obmann des Kultur- und Veranstaltungsausschusses übergeben. Aus den gelisteten Kandidaten werden schlussendlich 6 Personen ausgewählt und für diese Auszeichnung vorgeschlagen.

15) Anträge, Anfragen, Allfälliges:

- **GV Patrick Fiegl:**
Ist es normal, dass der Gemeindevorstand Beschlüsse via „Email-Verkehr“ fasst? Ich halte das für unseriös.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Unterlagen und Fakten zu den einzelnen Punkten können per Email sehr gut verteilt werden. Oft ist es erforderlich, Beschlüsse schnell und unkompliziert zu fassen. Falls Fragen auftauchen, können diese natürlich auch telefonisch abgeklärt werden.

- **GV Patrick Fiegl:**
Wie aus diversen Medien bekannt ist, befindet sich die Gemnova in einem Insolvenzverfahren. Wie schaut es jetzt mit der Projektbegleitung bei dem geplanten Einsatzzentrum aus?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Derzeit ist die Situation noch unverändert. Florian Strumpf (Gemnova) fungiert nach wie vor als Projektbegleiter. Bis endgültig abgeklärt ist wie es mit der Gemnova weitergeht, wird sich daran auch nichts ändern.

- **GV Patrick Fiegl:**
Ich möchte noch 2 Veranstaltungen ankündigen:
 - Sonntag 25.06.2023 um 11:00 Uhr / Demonstration am Landhausplatz
gegen die Wasserausleitung bzw. für den Schutz und Erhalt der Öztaler Ache
 - Samstag 08.07.2023 ab 10:00 Uhr / Playgroundfestival Sautens – Kalkofen Arena

- **GR DI Alexander Reiter:**

Ist am Schulareal auch eine Überdachung des Vorplatzes geplant? Könnte das evtl. im Zuge der Dachsanierung umgesetzt werden. Auch eine Kletterwand oder ein Bolzplatz wäre schön für die Kinder.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Eine fixe Überdachung ist leider nicht möglich, weil diese Zone für die Feuerwehr freigehalten werden muss. Die Errichtung einer mobilen Anlage (Schirm) wurden schon einmal angedacht, ist derzeit allerdings aus kostentechnischen Gründen nicht möglich. Für die anderen Ideen bitte ich um Ausarbeitung entsprechender Unterlagen.

- **GR DI Alexander Reiter:**

Obwohl die BH Imst zwar bestätigt, dass soweit alles okay ist, bekommen wir keine Protokolle der Ausschüsse, auch nicht vor den Gemeinderatssitzungen, findest du das in Ordnung?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Es ist Aufgabe der Ausschüsse bzw. deren Obleute die Niederschriften der Sitzungen zu verfassen. In der Tiroler Gemeindeordnung TGO 2001 ist die Vorgangsweise klar geregelt.

- **GR DI Alexander Reiter:**

Wird das Klimaticket von der Gemeinde Oetz wieder gefördert?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wie schon im letzten Jahr wird die Gemeinde den Kauf des Tiroltickets, für Oetzer Schüler von der 5. bis zur 9. Schulstufe, wieder mit € 50,- unterstützen.

- **GR DI Alexander Reiter:**

Die Parkplatzsituation beim praktischen Arzt am Zentrumsparkplatz war schon einmal ein Thema. Wie ist die weitere Vorgehensweise geplant?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Der Vorschlag der Liste „Oetzer Zukunft“ ist nicht umsetzbar. Solange wir die Container für den praktischen Arzt brauchen, werden wir auch nicht mehr Parkplätze zur Verfügung stellen können.

- **GR DI Alexander Reiter:**

Es fehlt immer noch die Finanzplanung für die Errichtung des neuen Einsatzzentrums. Wie ist der Stand in dieser Angelegenheit? Wann soll die Fertigstellung erfolgen?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Sollten wir alles planmäßig umsetzen können, wird die Fertigstellung im Spätsommer 2025 erfolgen. Derzeit ist man gerade damit beschäftigt die Planung dahingehend zu konkretisieren, dass eine realistische Kostenschätzung ausgearbeitet werden kann bzw. die Kosten für die Hauptgewerke einmal mit entsprechenden Angeboten hinterlegt werden können. Diese Kostenschätzung wird im Herbst 2023 am Tisch liegen. Dann erst kann über die Finanzierbarkeit diskutiert bzw. ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

- **GR DI Alexander Reiter:**

Kommenden Samstag sind zahlreiche Veranstaltungen gleichzeitig (Gilbert- und Platzkonzert, hl. Messe). Wer plant so etwas? Wie können solche Terminkollisionen zukünftig vermieden werden?

GR Bernhard Prantl:

Es finden tatsächlich mehrere Veranstaltungen gleichzeitig statt. Wir haben aber versucht eine Lösung zu finden, bei der niemand zu kurz kommt. Nächstes Jahr werden wir wieder versuchen, die Veranstaltungen schon im Vorfeld besser zu koordinieren.

- **GR DI Alexander Reiter:**

Welche Vorteile ergeben sich für Oetz, wenn man eine familienfreundliche Gemeinde wäre?
Bei der Ortstafel steht jedenfalls nichts davon.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Wir sind eine familienfreundliche Gemeinde. An der Ortstafel darf dafür allerdings kein weiteres Schild mehr angebracht werden.

- **GR DI Alexander Reiter:**

Wie schaut es mit der Anfrage von Josef Anzelini aus?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die einzelnen Punkte wurden an die jeweiligen Ausschüsse zur Bearbeitung weitergeleitet.

GR DI Alexander Reiter:

Wir bekommen diesbezüglich ja keine Informationen.

GR Simon Nösig:

In jedem Ausschuss sitzt mindestens 1 Mitglied der Liste „Oetzer Zukunft“. Es muss doch möglich sein die Ergebnisse der Sitzungen auch intern zu kommunizieren.

- **GR DI Alexander Reiter:**

In der Tiroler Tageszeitung wurde darüber berichtet, dass ein ehemaliger Oetzer Gemeindebürger auf der Suche nach einer legalen Wohnung ist. Was ist diesbezüglich „Fakt“ seitens des Bürgermeisters?

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Die Prüfung seitens der Gemeinde hat ergeben, dass es sich bei der ausgeübten Nutzung, laut gültiger Gesetzeslage, um einen Freizeitwohnsitz handelt. Da auf dieser Liegenschaft keine Freizeitwohnsitze zulässig sind, ist eine solche Nutzung illegal. Wir müssen den Ausgang des laufenden Verfahrens abwarten. Wie es in der Zeitung dargestellt wird, kann ich nicht beeinflussen.

- **Folgende schriftliche Anfrage der Liste „Oetzer Zukunft“ wird vom Vorsitzenden verlesen:**

Anfrage §42 (1) (2) bzgl. Wirtschaftsbund Oetz

eingbracht von der Liste Oetzer Zukunft

Die Tiroler ÖVP teilt sich in verschiedene „Bünde“ auf, einer davon ist der Tiroler Wirtschaftsbund, welcher explizit auf Seite 4 seiner Landesparteiorganisationsstatuten unter Teilorganisation auftaucht. Die Teilorganisationen stellen Mitglieder in der Volkspartei und in deren jeweiligen Parteiorganen (Parteitag, Vorstand etc.). Diese wirken etwa auch bei der Listenerstellung vor einer Wahl mit.

Im Rechenschaftsbericht der ÖVP für das Kalenderjahr 2019, welcher auf der Webseite des Rechnungshofes einsehbar ist, wird auf Seite 130 die Ortsgruppe Oetz unter Wirtschaftsbund Tirol angeführt. Der Oetzer Wirtschaftsbund scheint ebenso unter den gängigen Suchbegriffen im zentralen Vereinsmelderegister nicht als Verein auf.

Rein rechtlich ist es möglich als Gemeinde einer Teilorganisation einer Partei (in diesem Fall offensichtlich nur der ÖVP) Veranstaltungen, Druckkosten usw. zu finanzieren, aber man muss sich im Klaren sein, dass jedes Mitglied des Oetzer Wirtschaftsbundes, für gewöhnlich auch als ÖVP-Mitglied gezählt wird und dadurch auch von allen Oetzerinnen und Oetzern besonders gefördert wird.

Die Liste Oetzer Zukunft stellt zur Aufklärung folgende Fragen:

- 1.) War dieser Sachverhalt dem Bürgermeister bewusst?
- 2.) Welche Kosten wurden über die letzten 10 Jahre vom Oetzer Wirtschaftsbund abgerechnet?
- 3.) Gab es in der Vergangenheit auch weitere Ansuchen von anderen Parteien? Wie wurden diese beantwortet?
- 4.) Innerhalb der letzten Sitzung wurde von Seiten der Bürgerliste argumentiert, dass die „OETZER ZUKUNFT“ ihr unterstelle, dass es sich bei einer solchen „Subventionierung des Wirtschaftsbundes“ um eine versteckte Parteienfinanzierung handle. (im GR-Protokoll ersichtlich, Seite 23)
Wo wurde von Seiten der Oetzer Zukunft konkret „versteckte Parteienfinanzierung“ angegeben?
- 5.) Wie kann man in Zukunft sicherstellen, dass alle Wirtschaftstreibenden auch ohne einer Wirtschaftsbundmitgliedschaft in Oetz von den Subventionen profitieren?

Der Vorsitzende beantwortet die aufgelisteten Fragen wie folgt:

- zu 1.) ja
- zu 2.) die Informationen dazu können den jeweiligen Jahresrechnungen entnommen werden
- zu 3.) meines Wissen nach, gab es keine weiteren Ansuchen
- zu 4.) wurde meiner Erinnerung zufolge von der Oetzer Zukunft auch so behauptet
- zu 5.) in dem wir so weitermachen, wie bisher. Es wurde diesbezüglich noch nie auf eine Parteizugehörigkeit geachtet, sondern immer die „Sache“ gefördert. Wie bereits mehrfach erwähnt wird der Wirtschaftsbund mit € 400,- pro Jahr unterstützt.

- **Folgende schriftliche Anfrage der Liste „Oetzer Zukunft“ wird vom Vorsitzenden verlesen:**

Anfrage §42 (1) (2) bzgl. „Antrag barrierefreier Gehsteig“ vom 29.03.2023

eingbracht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

In der letzten Sitzung wurde der Antrag zu einem barrierefreien Gehsteig im Bereich der Kreuzung Weiherweg/B186 von der „Oetzer Zukunft“ eingebracht. Das Ziel, hier einen barrierefreien Weg zu errichten, wurde durch die Argumentation, dass der Weg nicht im Besitz der Gemeinde ist, abgelehnt. Die Liste „OETZER ZUKUNFT“ hat daraufhin gefragt, ob man es möglich wäre einen Abänderungsantrag zu stellen und diesen formalen Fehler zu beseitigen. Dies ließ der Bürgermeister nicht zu und kam zur Abstimmung. (§41, Abs.1)

- Weshalb wurde auf den Abänderungsantrag nicht eingegangen?
- Aus welchem Grund stellt der Bürgermeister selbst in vormaligen Tagesordnungen Abänderungsanträge, verwehrt der Opposition diese zu stellen?
- Weshalb wurden die Gemeinderatsmitglieder von der Abschrägung der Randsteine trotz negativen Beschlusses nicht informiert?
- Sind weitere Tätigkeiten an der Kreuzung geplant oder ist das Projekt für den Bürgermeister abgeschlossen?

Der Vorsitzende beantwortet die aufgelisteten Fragen wie folgt:

- Bei der betroffenen Fläche handelte es sich um ein Grundstück der Landesstraßenverwaltung. Die Gemeinde Oetz kann darüber nicht verfügen. Wir haben die Situation im Anschluss mit den Verantwortlichen der Landesstraßenverwaltung abgeklärt und die Maßnahmen umgesetzt. Ich habe euch damals schon darauf hingewiesen, dass wir gerne bereit sind, sinnvolle Anregungen auch umzusetzen. Es braucht dafür aber nicht jedes Mal einen schriftlichen Antrag und einen Abänderungsantrag etc., einfach anrufen würde oft schon genügen.
- Ich habe es nicht verwehrt. Ich habe erklärt, dass es in dieser Form keinen Sinn ergibt.

- Weil wir die Sache prüfen mussten und nach der Abklärung dann die Maßnahmen möglichst zeitnah umsetzen wollten.
 - In Absprache mit dem Baubezirksamt soll noch eine neue asphaltierte Deckschicht aufgebracht werden. Der genaue Ausführungstermin für diese Arbeiten wurde noch nicht fixiert. Durch diese Erhöhung der Verkehrsfläche würde sich die Situation auch noch einmal verbessern.
- **Folgende schriftliche Anfrage der Liste „Oetzer Zukunft“ wird vom Vorsitzenden verlesen:**

Anfrage §42 (1) (2) bzgl. Rechtsanspruch für Kinderbetreuung

eingbracht von der Liste „OETZER ZUKUNFT“

Institutionen wie die Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Industriellenvereinigung, Gewerkschaftsbund als auch die Landesregierung und so gut wie alle vertretenen Parteien im Tiroler Landtag setzen sich für einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ein. In mehreren Bundesländern ist dies zurzeit ein großes Thema, da der Rechtsanspruch eine Absicherung ist und sich Eltern nicht mehr rechtfertigen müssen, wenn sie ihr Kind in die Betreuung geben.

Bürgermeister Hansjörg Falkner wurde bei der OeZ-Anfrage vom 21.12.2022 den Rechtsanspruch für Kinderbetreuung in Oetz folgend protokolliert festgehalten:

„Ich halte die politische Forderung nach einem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für nicht sinnvoll, weil es in der Vergangenheit bereits zahlreiche Maßnahmen, ohne einen solchen Rechtsanspruch, umgesetzt wurden und die Gemeinde Oetz diesbezüglich sehr gut aufgestellt ist.“

Als „Oetzer Zukunft“ unterstützen wir und viele Gemeindebürger selbstverständlich die Idee eines flächendeckenden Rechtsanspruches für Kinderbetreuung. Die Wirtschaft klagt über einen massiven Arbeitsmangel, allein in Tirol fehlen bis zu 25.000 Arbeitskräfte. Das AMS sieht im Rechtsanspruch bei Kinderbetreuung eine Motivation für Frauen einer Vollzeit-Arbeitsstelle nachzugehen. Keine Familie soll durch diese Chance in Tirol für einen erreichbaren Kinderbetreuungsplatz für ihr Kind bangen. Deshalb stellen sich für die Fraktion der „Oetzer Zukunft“ folgende Fragen:

- Wurde eine Bedarfserhebung in der Gemeinde Oetz ermittelt?
- Wie ist die Meinung der bediensteten Kindergärtnerinnen dazu?
- Sollte die Maßnahme umgesetzt werden, wäre die Gemeinde Oetz in der Lage diese auch qualitativ hoch durchzusetzen?
- Wie wird dieses Jahr vor allem in der Ferienzeit die Betreuung sichergestellt?

Einen fixen Kinderbetreuungsplatz zu haben ist für viele Familien eine wichtige Maßnahme und sorgt für Sicherheit und Stabilität in der familienfreundlichen Gemeinde Oetz.

Der Vorsitzende beantwortet die aufgelisteten Fragen wie folgt:

- ja
- die Meinung der Bediensteten dazu, ist mir im Detail nicht bekannt
- wir sind sehr bemüht, stellen heuer auch noch 2 zusätzliche Kräfte in diesem Bereich an Die Qualität hängt natürlich auch immer von den jeweiligen Fachkräften ab.
- Mit Ausnahme der beiden ersten und der letzten Ferienwoche ist die Betreuung im Sommer durchgehend sichergestellt.

- **GR Bernhard Prantl:**

Ich möchte darauf hinweisen, dass bei den Sanierungsarbeiten der Mittelschule im Sommer bzw. dem Standort des Baukrans auch die geplanten Platzkonzerte Berücksichtigung finden.

Bgm. Ing. Hansjörg Falkner:

Diesbezüglich wurde bereits mit Hansjörg Schmid gesprochen. Der Baukran wird außerhalb des betroffenen Bereiches aufgestellt.

- **GR Bernhard Prantl:**

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um mich bei Bernhard Friedle für meine Aussagen in der letzten Sitzung zu entschuldigen. Nach einem langen Arbeitstag treiben mich die unzähligen Anträge und Anfragen an den Rand des Wahnsinns, trotzdem ist das normal nicht mein Art, wird in dieser Form auch nicht wieder vorkommen.

GR (Ersatz) Bernhard Friedle:

Ich nehme die Entschuldigung an.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

ggg.

.....
Bgm. Ing. Hansjörg Falkner

.....
Ing. Klaus Amprosi

.....
Bgm.-Stv. Ing. Michael Nagele

.....
GV Ferdinand Stecher

.....
GR (Ersatz) Julian Kometer

.....
GV Patrick Fiegl

.....
GR Bernhard Prantl

.....
GR Mag. (FH) Bernhard Haslwanger

.....
GR Mag. Tobias Haid

.....
GR Roland Haslwanger

.....
GR Ing. Mathias Speckle

.....
GR (Ersatz) Bernhard Friedle

.....
GR DI Alexander Reiter

.....
GR Danko Cvijanovic

.....
GR Heidi Maldoner



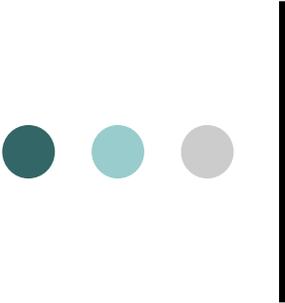
**HERZLICH WILLKOMMEN
ZUR 2.
GEMEINDERATSSITZUNG**

am 14. Juni 2023



Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit



Tagesordnungspunkt 2:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 327/3, 327/16 und 2848/19 (Schöpf/Santer Habichen)

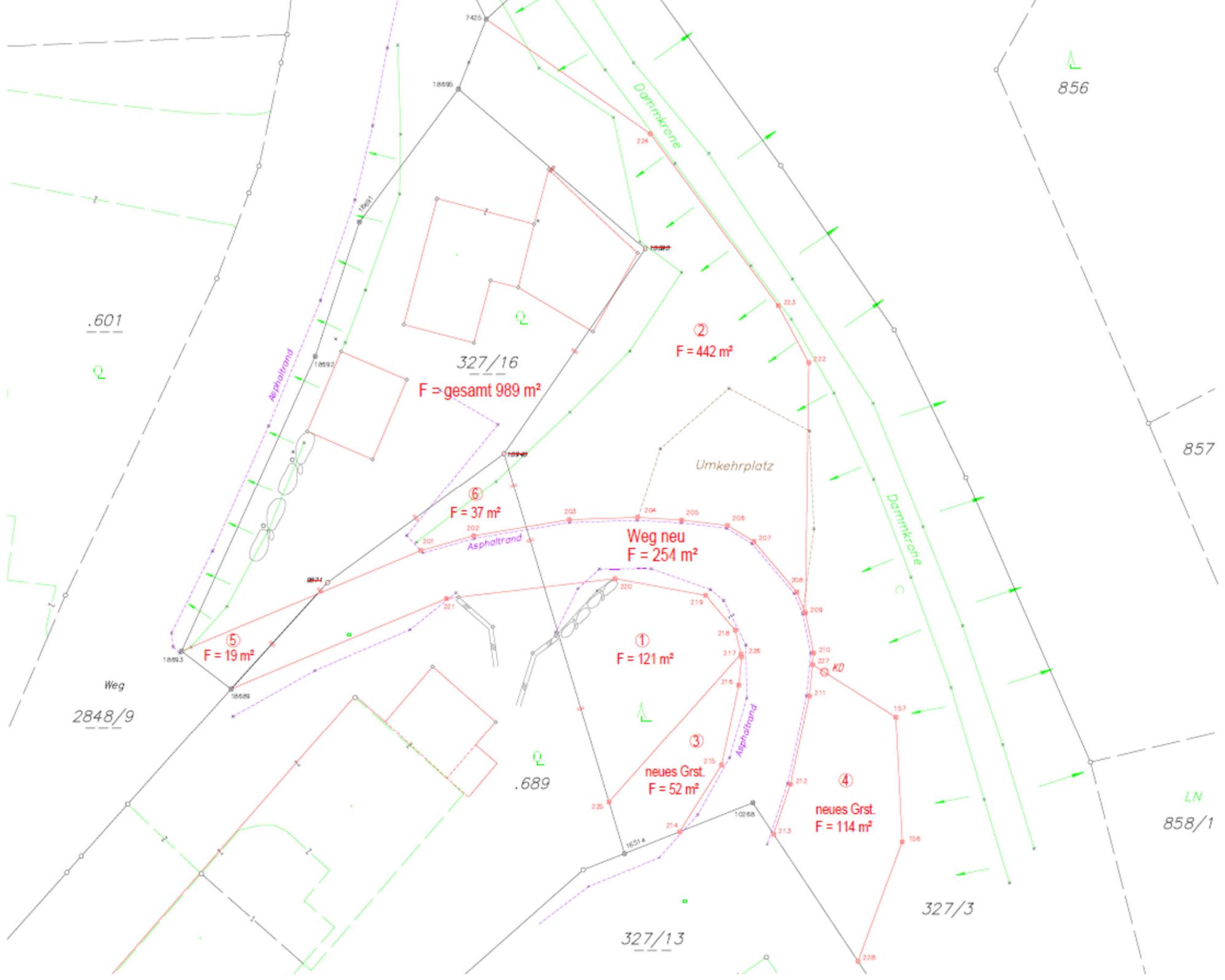
Sachverhalt:

Die Anrainer im Bereich des Grundstückes Gp. 327/3 (Fraktion Dorf-Oetz-Oetzermühl-Höfe-Oetzberg und Habichen) haben bei der Gemeinde um Abtretung diverser Teilflächen ange-sucht. Tobias Schöpf möchte für sich ein Einfamilienhaus auf der Gp. 327/16 errichten und hat daher zusätzlichen Flächenbedarf. Erwin und Florian Santer möchten die betroffenen Teilflächen als Lager- bzw. PKW-Abstellplätze nutzen. Um die gegenständlichen Bereiche auch entsprechend nutzen zu können ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskon-zeptes erforderlich.

Geplante Änderung:

„Änderung von Teilflächen der Grundstücke Gp. 327/3, 327/16 und 2848/19 von derzeit forst-liche Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblich gemischter Wohnnutzung“





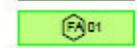
Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016
und der Planzeichenverordnung 2022

FESTLEGUNGEN:

Raumordnungskonzept:

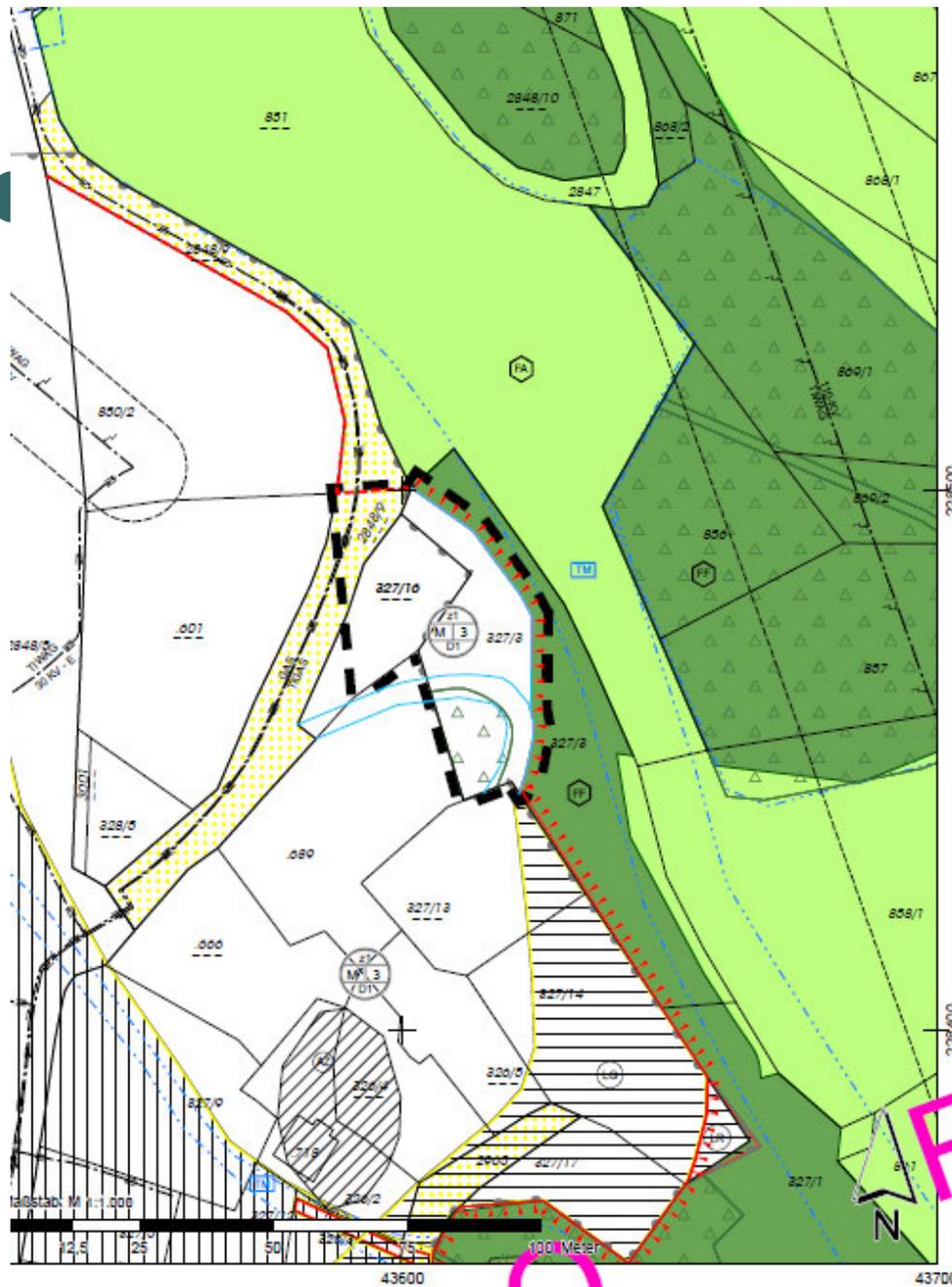
-  Abgrenzung Planungsbereich
-  § 31(1)e,h Vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung
-  § 31.1.d. Baulicher Entwicklungsbereich - dzt. Freiland
-  § 31(1)d,e Absolute Siedlungsgrenze
-  § 31(1)d,e Siedlungsrand

Raumordnungskonzept Kenntlichmachung außerhalb des Planungsbereiches:

-  § 27(2)j Forstliche Freihalteflächen
-  § 27(2)j Landschaftlich wertvolle Flächen
-  § 27(2)j Ökologisch wertvolle Flächen

Kenntlichmachungen:

-  neue Grundgrenze gem. Teilungsplan Verm. Grüner Florian GZ 180320 A vom 13.01.2022



Umwandlung von Teilflächen der Gstrnr. 327/3, 327/16 und 2848/19 von derzeit forstliche Freihaltefläche in ungesamten Entwicklungsbereich mit vorwiegend gewerblich gemischter Nutzung.

et M3: Habichen Nord
Zone: z1, unmittelbarer Bedarf
Siedlungszone: D1, überwiegend lockere Bebauung

E
N

O
R

N



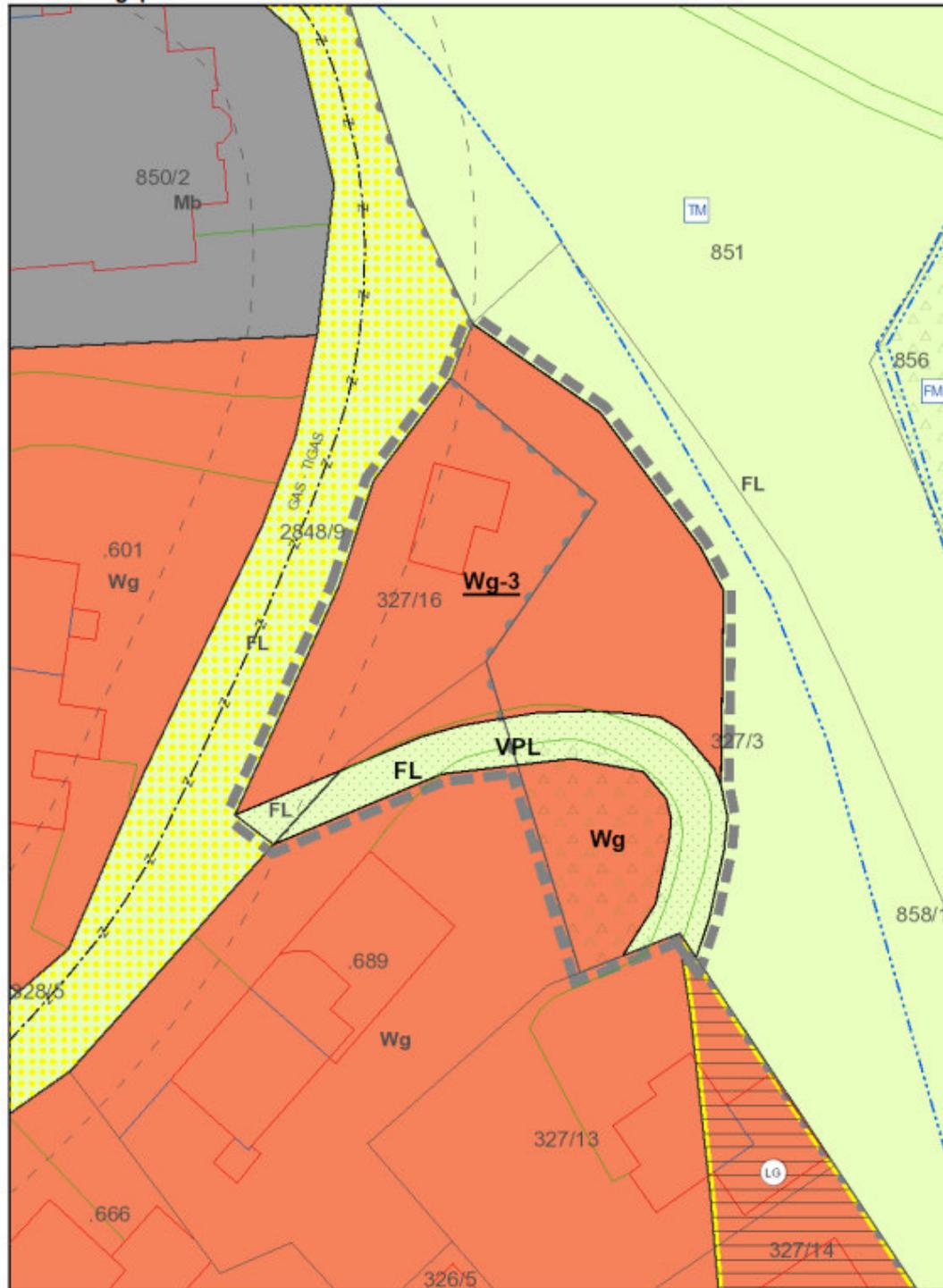
Tagesordnungspunkt 3:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. 689, Gp. 327/3, 327/16 (Schöpf/Santer Habichen)

Sachverhalt:

Neben der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist auch die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Verordnungsplan



Legende

Festlegungen

Planungsbereich

Flächenwidmung

Bauland Wohngebiet

Wg Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Wg-3 Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)

Freiland

FL Freiland § 41

Festlegungen

Geplante Verkehrsflächen

VPL Geplante örtliche Straße § 53.1

Kennlichmachungen

Bauland Wohngebiet

Wg Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Bauland Mischgebiet

Mb Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Freiland

FL Freiland § 41

Naturgefahren

Gefahrenzonenplanung (Forstgesetz)

Grenze des Raumrelevanten Bereiches

Grenze des Raumrelevanten Bereiches

Gefahrenzonen Lawine

LG - Lawine Gelbe Gefahrenzone

Blaue Vorbehaltsbereiche

FM - Forstliche-biologische Maßnahmen

TM - Technische Maßnahmen

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Transportleitungen

Gas-, Erdöl- u. Fernwärmeleitungen

Gasleitung

Hinweis auf Schutzbereich entlang von Gas- und Erdölleitungen

Hinweis auf Schutzbereich entlang von Gas- und Erdölleitungen

Forstrecht

Wald laut Forstgesetz

Verkehrsinfrastruktur

Örtliche Straße



Umwidmung

Grundstück **.689 KG 80105 Ötz**

rund 37 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

sowie

rund 75 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Freiland § 41

sowie

rund 75 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **327/16 KG 80105 Ötz**

rund 19 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 475 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

sowie

rund 35 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

weitere Grundstück **327/3 KG 80105 Ötz**

rund 442 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

sowie

rund 173 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 159 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.



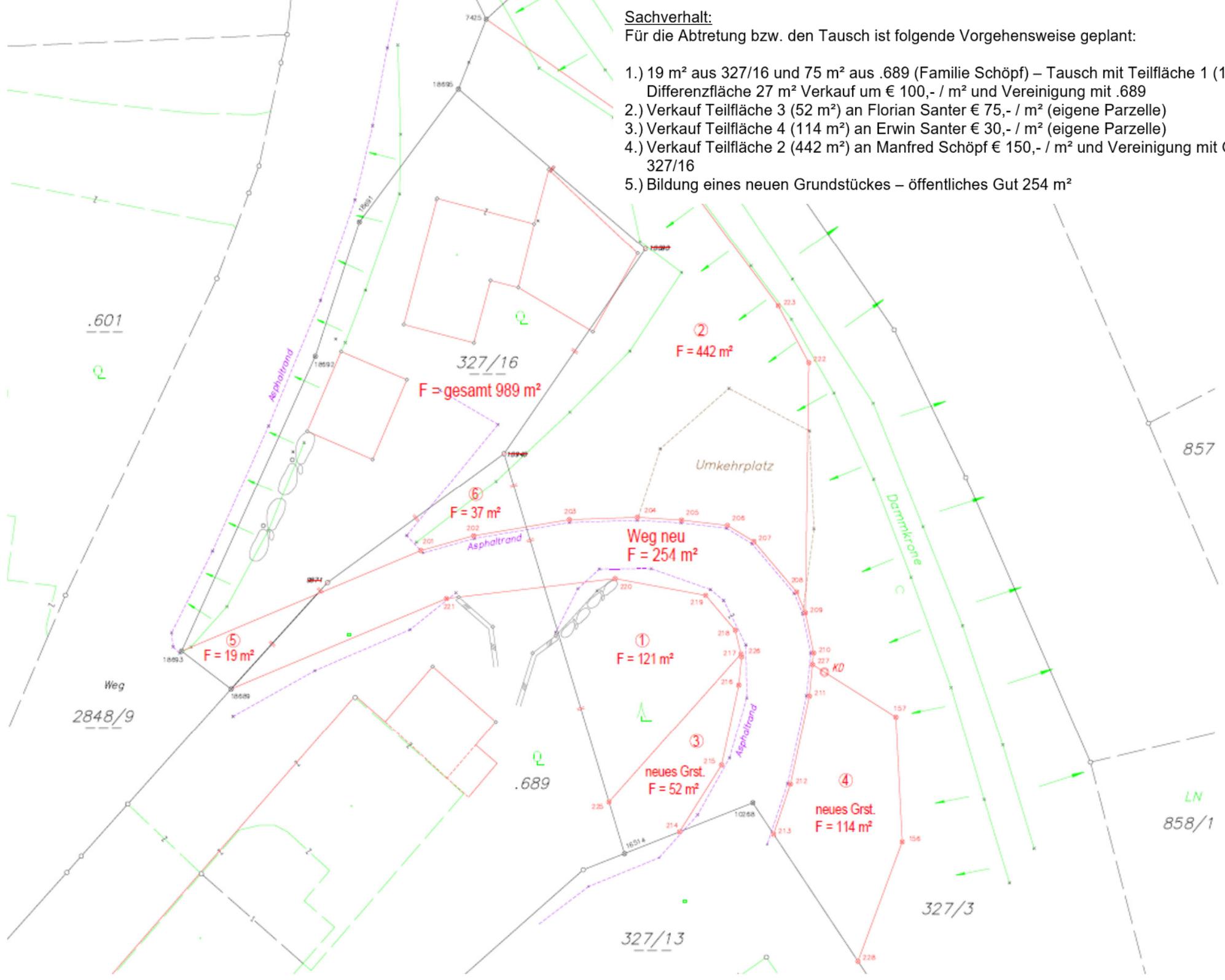
Tagesordnungspunkt 4:

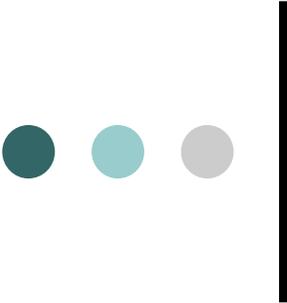
Abtretung bzw. Tausch diverser Teilflächen im Bereich der Grundstücke Bp. 689 und Gp. 327/3 (Schöpf/Santer-Habichen)

Sachverhalt:

Für die Abtretung bzw. den Tausch ist folgende Vorgehensweise geplant:

- 1.) 19 m² aus 327/16 und 75 m² aus .689 (Familie Schöpf) – Tausch mit Teilfläche 1 (121 m²)
Differenzfläche 27 m² Verkauf um € 100,- / m² und Vereinigung mit .689
- 2.) Verkauf Teilfläche 3 (52 m²) an Florian Santer € 75,- / m² (eigene Parzelle)
- 3.) Verkauf Teilfläche 4 (114 m²) an Erwin Santer € 30,- / m² (eigene Parzelle)
- 4.) Verkauf Teilfläche 2 (442 m²) an Manfred Schöpf € 150,- / m² und Vereinigung mit Gp.
327/16
- 5.) Bildung eines neuen Grundstückes – öffentliches Gut 254 m²





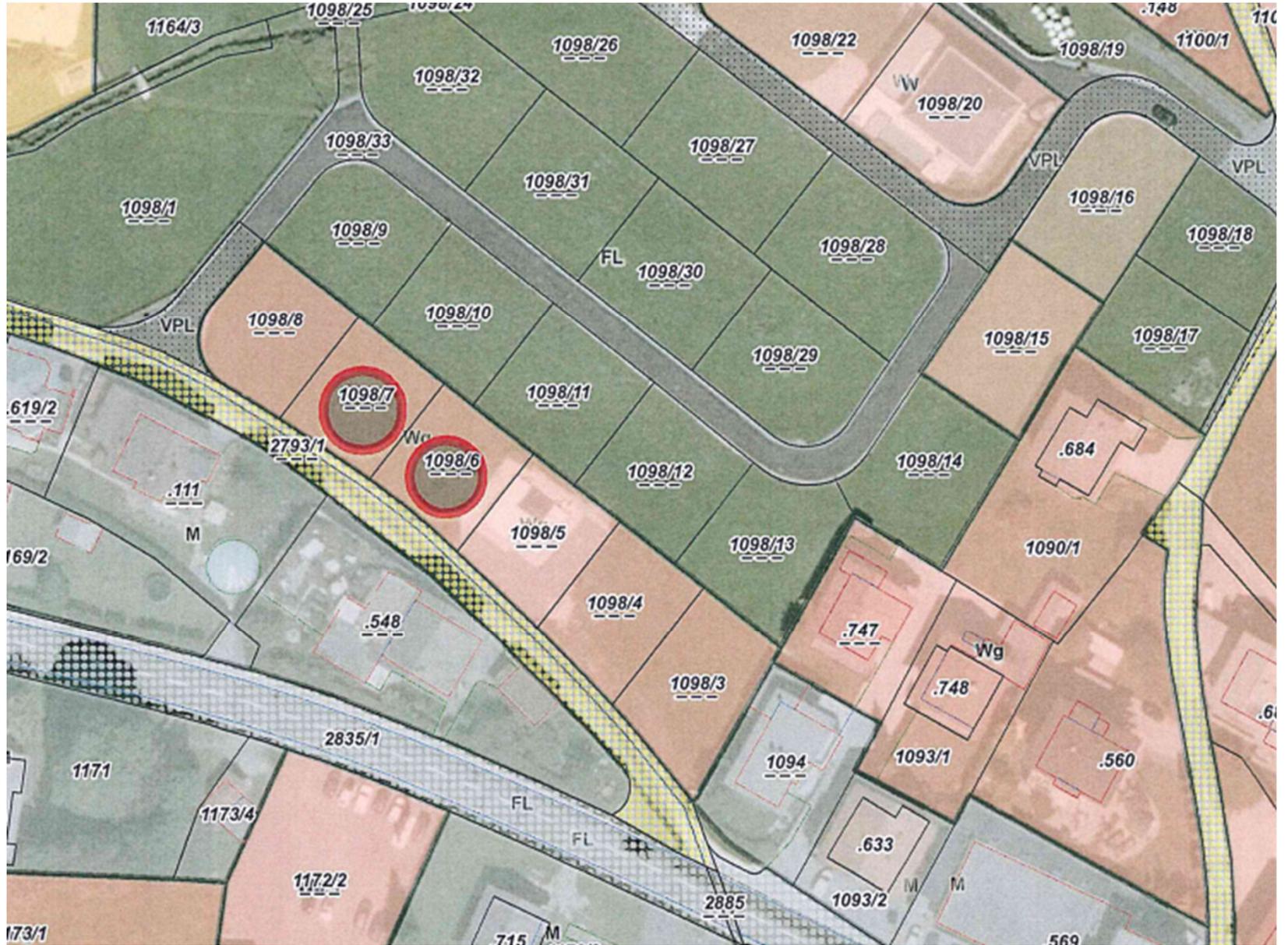
Tagesordnungspunkt 5:

Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend die Grundstücke Gp. 1098/6 und Gp. 1098/7 (Moos)

Sachverhalt:

Im Zuge der Erschließung des Siedlungsgebietes „Moos“ wurden u.a. 5 Grundstücke von der Gemeinde an einheimische Bauwerber weitergegeben. Im Zuge der weiteren Abwicklung haben sich die Käufer vertraglich verpflichtet, dass innerhalb von vier Jahren, gerechnet ab dem Datum der Unterfertigung, mit dem Bau eines Wohnhauses auf dem kaufgegenständlichen Grundstück zu beginnen ist.

Die Grundstücke Gp. 1098/3 und 1098/5 sind bereits bebaut. Für das Grundstück Gp. 1098/4 wurde um Genehmigung eines Wohnhauses bei der Baubehörde angesucht. David Ambrosi, der Eigentümer des Grundstückes Gp. 1098/7, hat mittlerweile schriftlich bekannt geben, dass er den Kauf aus privaten Gründen rückabwickeln möchte. Lt. Kaufvertrag hätte Markus Waibl mit dem Bau seines Wohnhauses auf dem Grundstück Gp. 1069/6 spätestens am 06.06.2023 beginnen müssen. Er hat nun um eine Fristerstreckung von 2 Jahren bis zum 06.06.2025 angesucht. Als Gründe dafür, hat er die unvorhersehbaren Entwicklungen der letzten Jahre (Corona-Pandemie, Teuerungswelle und in Folge höhere Baukosten etc.) angegeben.



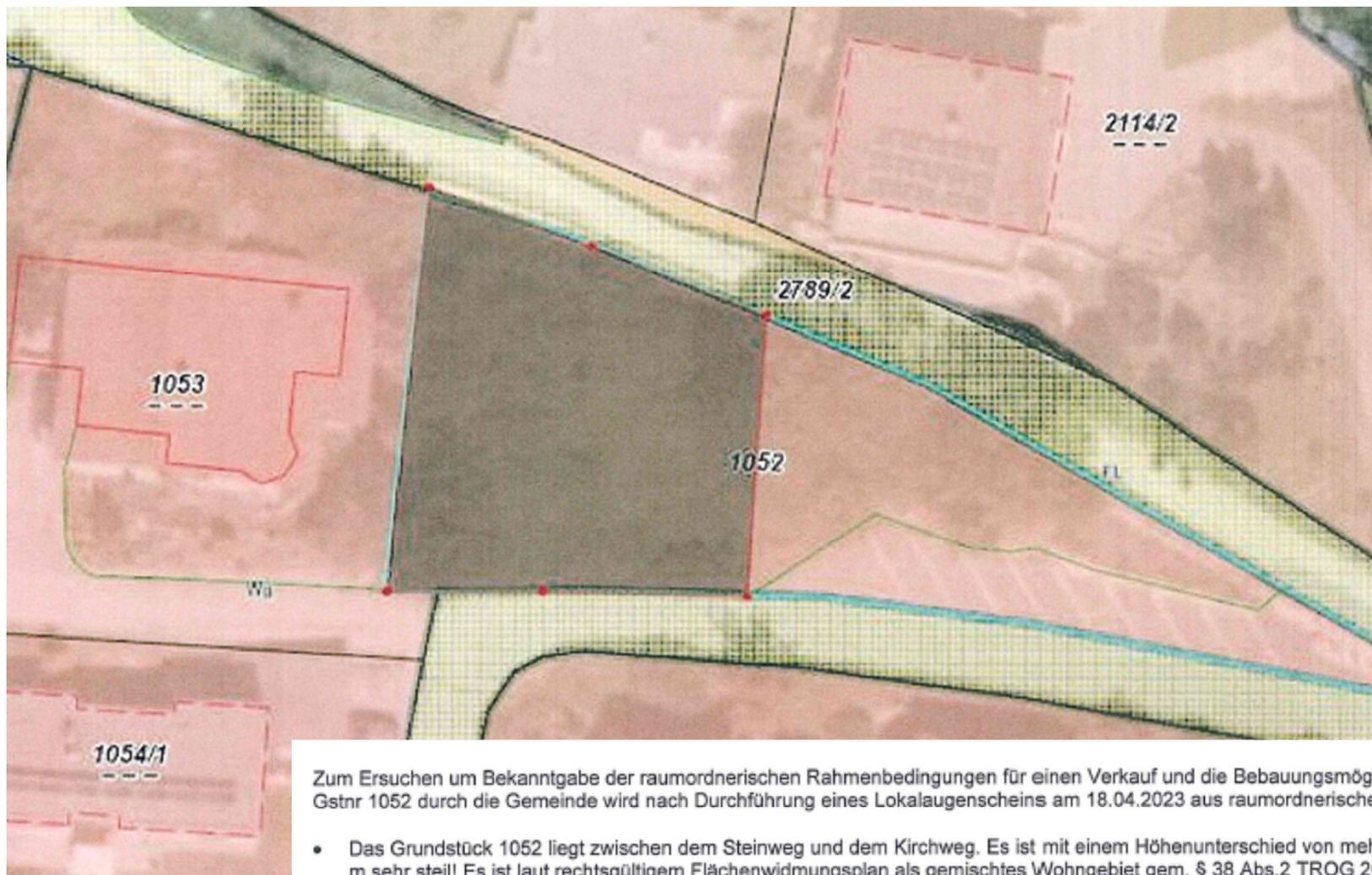


Tagesordnungspunkt 6:

Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1052 (Steinweg)

Sachverhalt:

Der Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1052 (Steinweg) wurde bereits im Budget 2023 berücksichtigt. Um die laufenden und ständig steigenden Ausgaben der Gemeinde abdecken zu können, wurde für den Verkauf ein ortsüblicher Preis veranschlagt. Bei der Budgeterstellung ist man von 600 m² zu einem Verkaufspreis von € 350,- / m² ausgegangen. Mittlerweile liegt eine raumordnungsfachliche Beurteilung des örtlichen Raumplaners für eine mögliche Bebauung vor. Nun soll darüber entschieden werden, welche Kriterien für den geplanten Verkauf seitens der Gemeinde fixiert werden.



Zum Ersuchen um Bekanntgabe der raumordnerischen Rahmenbedingungen für einen Verkauf und die Bebauungsmöglichkeiten der westlichen Teilfläche der Gstnr 1052 durch die Gemeinde wird nach Durchführung eines Lokalausweises am 18.04.2023 aus raumordnerischer Sicht nachfolgendes festgestellt:

- Das Grundstück 1052 liegt zwischen dem Steinweg und dem Kirchweg. Es ist mit einem Höhenunterschied von mehr als 10 m auf eine mittlere Tiefe von 23 m sehr steil! Es ist laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan als gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs.2 TROG 2022 gewidmet. Laut Vorgaben im örtlichen Raumordnungskonzept ist im für diesen Bereich geltenden Entwicklungsstempel W12 als Dichtevorgabe eine geringe Dichte und eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes festgelegt. Der Bereich liegt lt. rechtsgültigem Gefahrenzonenplan im braunen Hinweisbereich *ohne Angaben*. Die Bebauungsstruktur im betroffenen Bereich ist, abgesehen von der massiv dichten Verbauung mit einer Wohnanlage am Steinweg Gstnr 1051, geprägt von Einfamilienhausbebauungen. Die Erschließung des Bereiches erfolgt über den Steinweg, der in den teilweise einspurigen Kirchweg mündet.

- **Stellungnahme:**

Die östliche Abgrenzung des veräußerbaren Teils der Gstnr 1052 sollte westlich des bereits bestehenden Parkplatzes erfolgen. Dadurch entsteht ein Bauplatz der grundsätzlich entsprechend den Vorgaben im Raumordnungskonzept freistehend bebaubar ist.

Die bauliche Entwicklung im betreffenden Bereich ist beschränkt durch die eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit über den Kirchweg.

Zur Frage, welche Bebauung auf dem Grundstück vertretbar ist, wird aus raumordnerischer Sicht festgestellt, dass

- bzgl. der Höhenentwicklung max. 2 oberirdische Geschosse zulässig sind, wobei grundsätzlich ein Kellergeschoss zulässig aber die Errichtung eines Dachgeschosses über den 2 oberirdischen Geschossen ausgeschlossen ist.
- Der höchste Gebäudepunkt darf die darüberliegende Kirchstraße keinesfalls überragen und wird so festgelegt, dass kein Dachgeschoss möglich wird!
- Zu den Grundgrenzen sind die Mindestabstände in der offenen Bauweise (§ 6 Abs.1 lit.b TBO 2022) einzuhalten.
- Die Dichtheit der Bebauung muss sich jedenfalls an der max. Nutzflächendichte von 0,4 orientieren, da eine Überschreitung ein entsprechendes öffentliches Interesse voraussetzt, was im vorliegenden Fall nicht erkannt werden kann!
- Zu den Gemeindestraßen Steinweg und Kirchweg wird eine Baufuchtlinie im Abstand von mind. 3 m festgelegt werden.



Tagesordnungspunkt 7:

Änderung der Trasse des öffentlichen Gutes Gp. 2761 im Bereich Riedeben (Grundtausch Müller)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 01. Dezember 2021 wurde bereits die Verlegung der Trasse beschlossen. Mittlerweile wurde bei einem Lokalaugenschein, mit den betroffenen Anrainern, der Einfahrtsbereich lt. der ursprünglichen Vermessung noch einmal abgeändert. Für diese Abänderung bedarf es einen neuerlichen Gemeinderatsbeschluss.



DIPL.-ING. MARTIN GÜTTNER

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsultant für Vermessungswesen

A-6430 ÖTZTAL-BAHNHOF, TSCHIRGANSTRASSE 20

Tel.-Büro: 05266 / 88 802 Tel.-Mobil: 0664 / 307 53 22

Fax: 05266 / 88 810 E-Mail: zt.guttner@aon.at



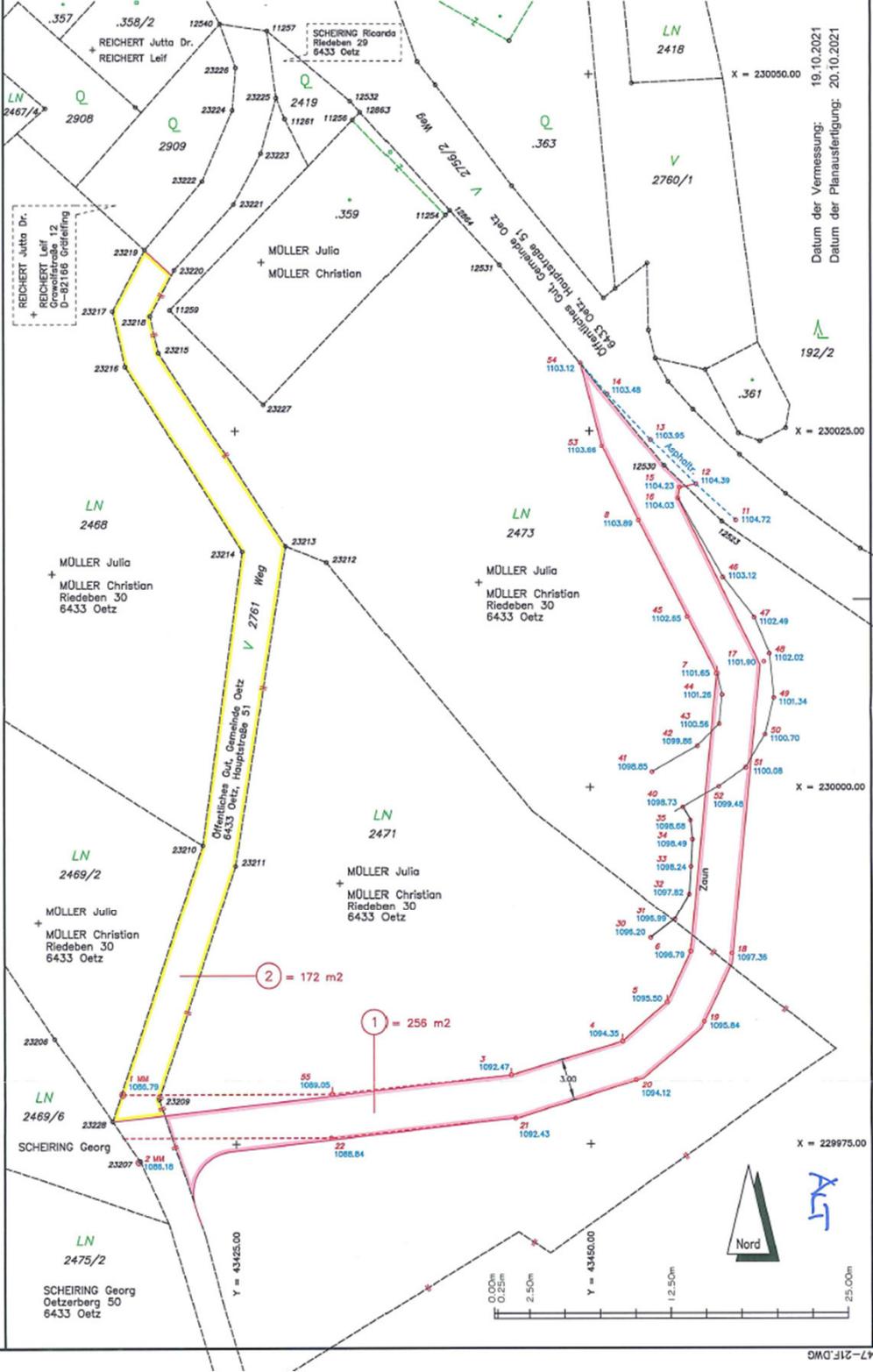
Katastralgemeinde: 80105 Oetz

Geschäftsanzahl: 47/21

Vermessungsamt: Imst

Gerichtsbezirk: Silz

LAGEPLAN M 1: 250



Datum der Vermessung: 19.10.2021
Datum der Planausfertigung: 20.10.2021

192/2

X = 230050.00

X = 230025.00

X = 230000.00

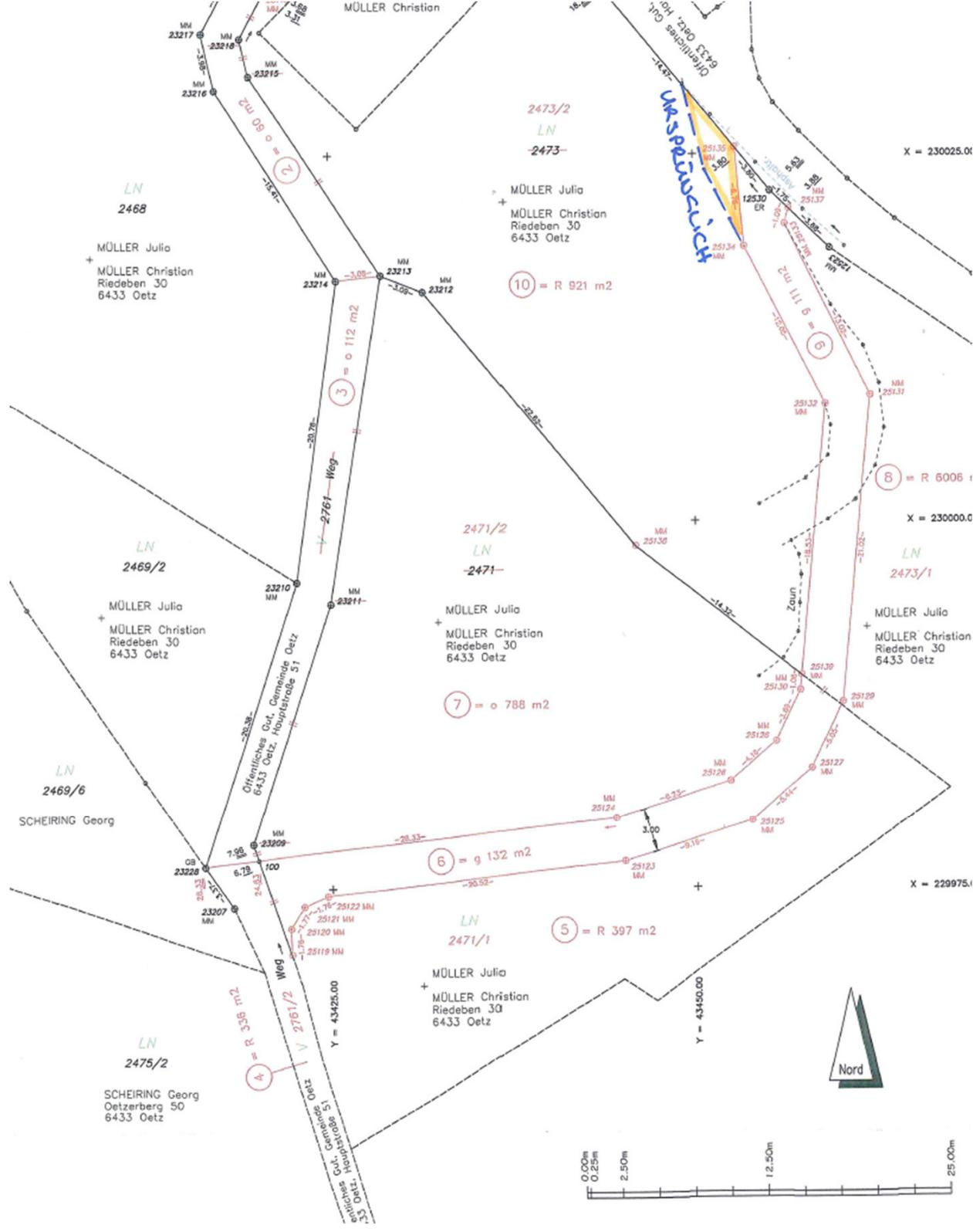
X = 229975.00

Y = 43425.00

Y = 43450.00

1:2.50m

25.00m



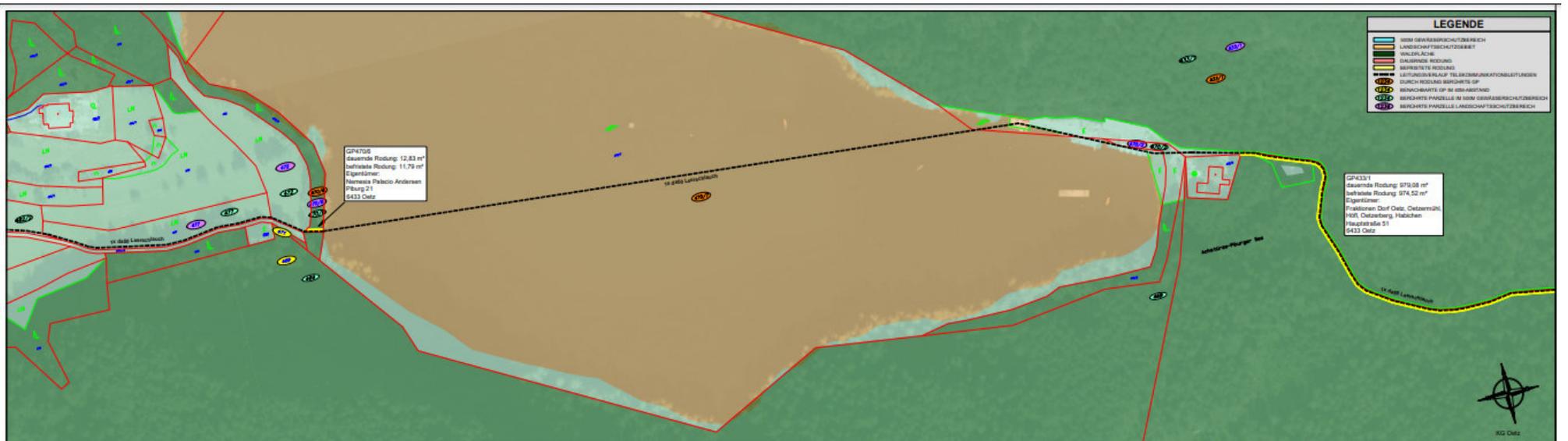
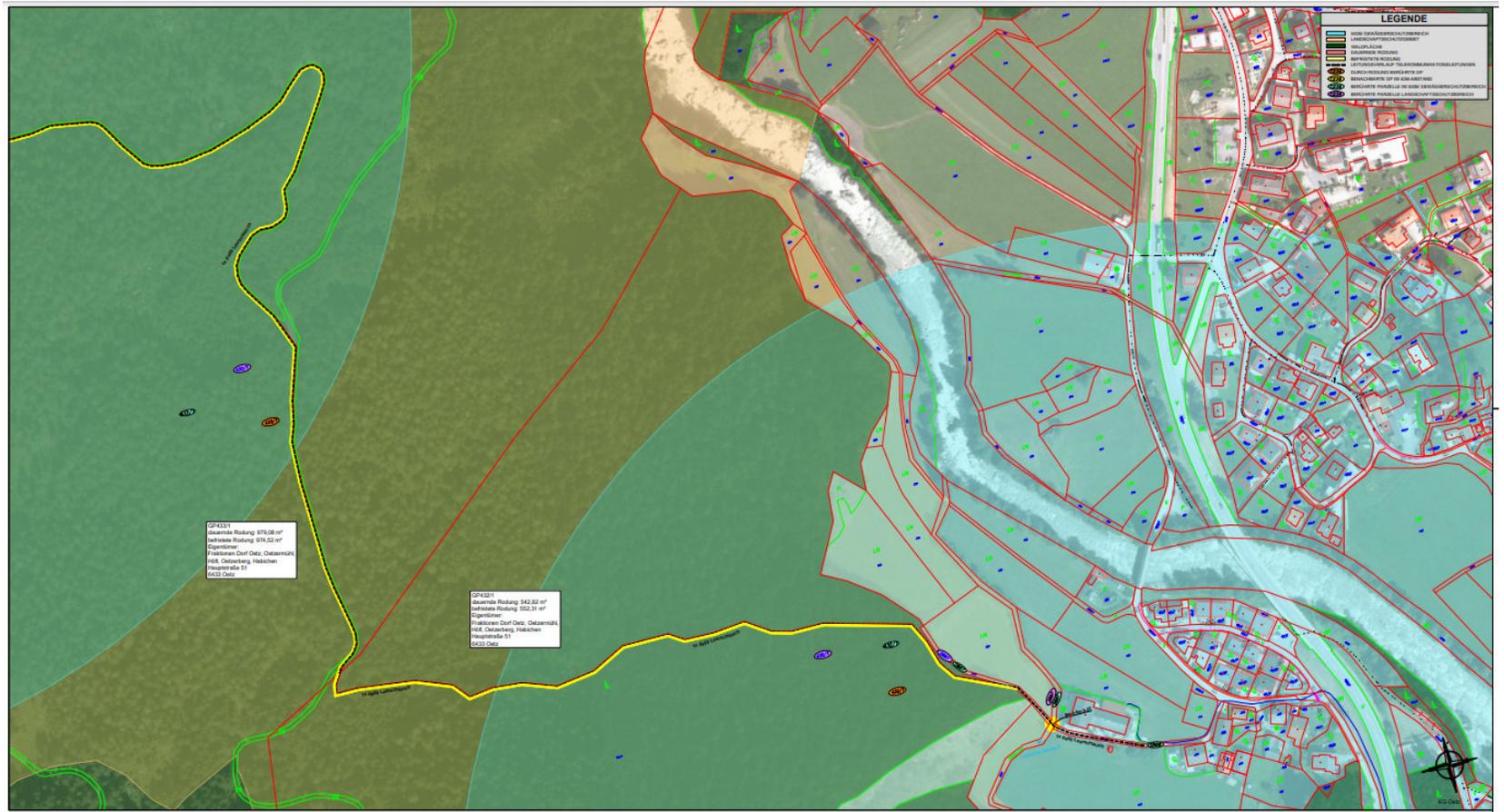


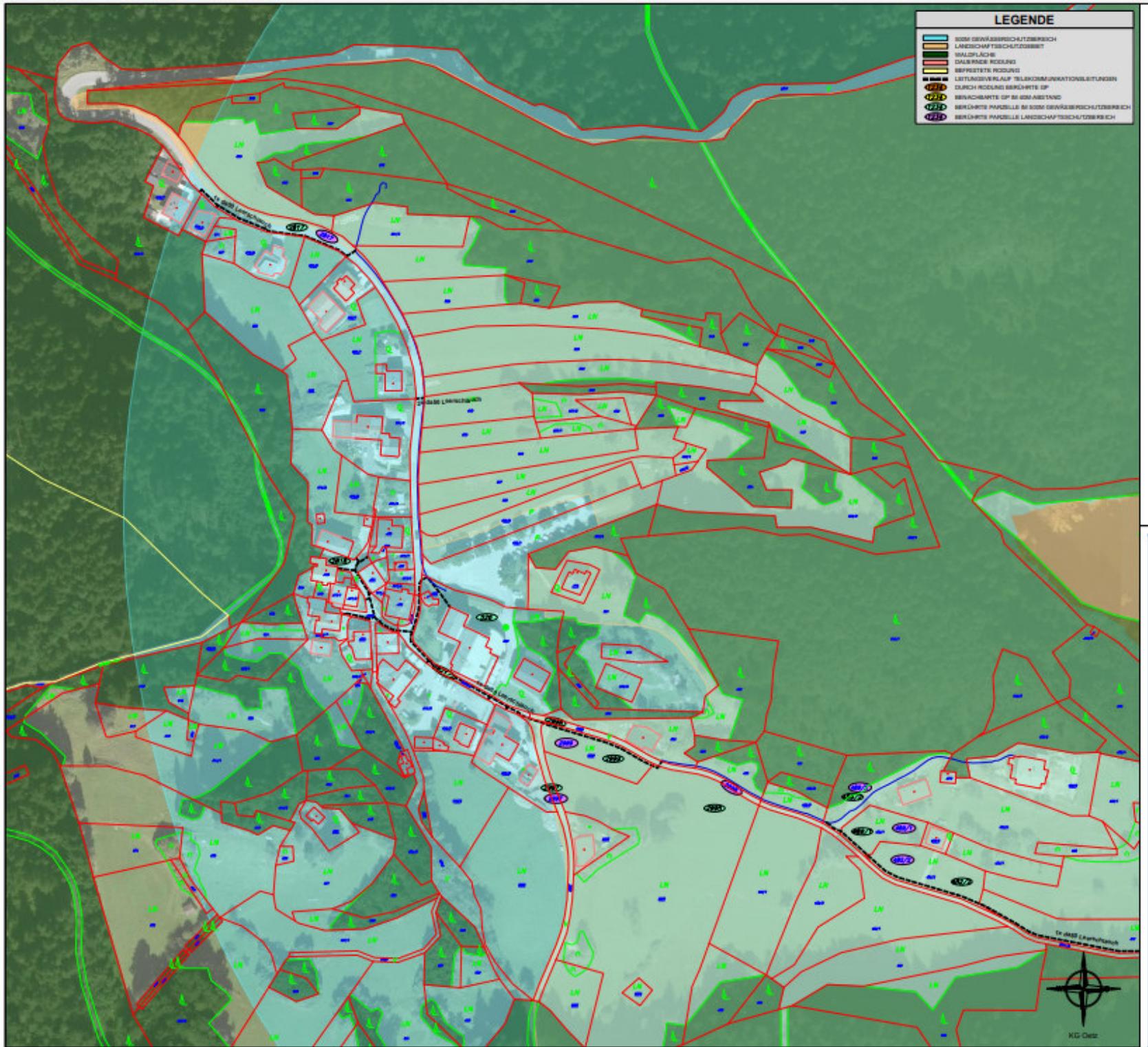
Tagesordnungspunkt 8:

Auftragsvergabe für die Tiefbauarbeiten „Breitbandausbau – Anbindung Piburg“

Sachverhalt:

Die Anbindung von Piburg, an das örtliche Glasfasernetz, soll noch im Jahr 2023 umgesetzt werden. Die Leistungen wurden von der Firma AEP ausgeschrieben. Es sind 5 Angebote abgegeben worden. Es werden mit allen Bietern noch einmal Verhandlungen geführt, um schlussendlich den Auftrag an den Bestbieter vergeben zu können.





Preisvergleich / EURBreitbandausbau Oetz
BaumeisterarbeitenGewerk: Baumeister
Vergleich auf Basis LV-Mengen

Positionsnummer	Positionstext Billigstbieter	Hitthaller+Trixl	Geo Alpin Bau	Erdbau Thurnes	Fiegl Tiefbau Gm	Porr Bau GmbH
98	Regiearbeiten					
	8 193,70	16 809,50	10 192,20	16 090,00	19 124,50	17 972,60
9801	Regie Arbeiter					
	1 529,50	2 458,50	1 529,50	2 750,00	2 587,50	2 475,00
9803	Regie Geräte nach h inkl. Bedienung					
	4 515,20	9 331,20	6 248,20	7 990,00	11 868,00	10 448,00
9804	Regie Geräte nach h exkl. Bedienung					
	69,00	599,80	334,50	550,00	69,00	609,60
9805	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen					
	2 080,00	4 420,00	2 080,00	4 800,00	4 600,00	4 440,00
LV	Gesamt					
	124 690,65	233 257,77	238 835,38	252 316,23	268 824,21	270 813,11
Umsatzsteuer						
20,00 %		46 651,55	47 767,08	50 463,25	53 764,84	54 162,62
	Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)	279 909,32	286 602,46	302 779,48	322 589,05	324 975,73
		100,0 %	102,4 %	108,2 %	115,2 %	116,1 %



Tagesordnungspunkt 9:

Erlassung einer Tarifordnung für die Weiterverrechnung von erbrachten Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Oetz und Oetzerau

Sachverhalt:

Damit die Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes auch auf Gemeindeebene Anwendung findet, muss diese vom Gemeinderat erlassen werden. Anhand der Tarifordnung werden von den Freiwilligen Feuerwehren Oetz und Oetzerau erbrachte Leistungen weiterverrechnet. Die daraus resultierenden Erlöse werden den Freiwilligen Feuerwehr für erforderliche Anschaffungen überlassen.



Tarifordnung 2023

Tarif B

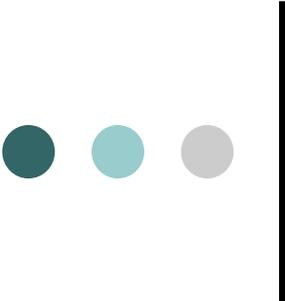
Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
10.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand mind. 100,00
10.02	Freimachen eines Verkehrsweges (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
10.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand mind. 67,00
10.04	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	232,00
10.05	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	200,00 bzw. nach Aufwand
10.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2000 l mit Fahrer (Pauschale)	68,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2000-4000 l mit Fahrer (Pauschale)	92,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.08	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4000-10000 l mit Fahrer (Pauschale)	120,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.09	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10000 l mit Fahrer (Pauschale)	134,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.10	Tauchausrüstung mit Trockentauchanzug (ohne Pressluft)	Je Tauchgang und Taucher 150,00
10.11	Tauchausrüstung mit Nasstauchanzug (ohne Pressluft)	Je Tauchgang 110,00
10.12	Hebeballon inkl. Zubehör	235,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 1 an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 104,00
11.02	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 2 an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 92,00
11.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandschutzanlage an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	Je Fall 55,00
11.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarmierung	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung, mind. 390,00
11.05	Durch Personen weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarme Alarme von Rauchwarnmeldern („Home-Rauchmelder“)	50,00
11.06	Durch ohne gesetzliches Erfordernis automatisch weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarme Alarme von Rauchwarnmeldern (auch als Teil von Gefahrenmeldeanlagen)	423,00
11.07	Vidieren von Brandschutzplänen	Grundbetrag 20,00 Je Blatt zusätzlich 5,00



Tagesordnungspunkt 10:

Änderung der Richtlinie für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Sachverhalt:

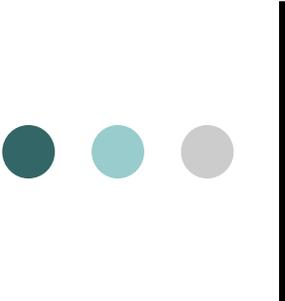
Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2023 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 1. Juni 2023 beschlossen.

Die hohen Lebenshaltungskosten (insbesondere Wohnkosten) in Tirol in Relation zu den Einkommen stellen eine breite Bevölkerungsschicht vor große finanzielle Herausforderungen. Die anhaltend hohen Energiekosten belasten die Haushalte zusätzlich. Das hat die Landesregierung dazu veranlasst, die sozial treffsicheren Beihilfen zu verbessern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,-- auf € 1.300,--.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,-- auf € 2.800,-- .
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,-- bzw. von € 5,-- auf € 6,-- (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht.

Um möglichst rasch die Umstellung des anrechenbaren Wohnungsaufwands für Ihre Gemeinde durchführen zu können, werden die Gemeinden ersucht, **die entsprechenden Beschlüsse** zu fassen. Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wurde von der Landesregierung im Jahr 1965 eingeführt. Damit wurde die Grundlage für die Unterstützung von einkommensschwächeren Haushalten bzw. Familien bei der Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung von nicht wohnbauförderten Wohnungen geschaffen (jene Wohnungen, für deren Errichtung Wohnbauförderungsmittel gewährt wurden, unterliegen nicht der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe).



Tagesordnungspunkt 11:

Beschluss über die Änderung der Kanalgebührenordnung

Sachverhalt:

Die ursprüngliche Fassung der Kanalgebührenverordnung wurde bereits in der Sitzung vom 01.12.2021 beschlossen. Nach dieser Kanalgebührenverordnung entsteht die Gebührenpflicht für die Entrichtung der Anschlussgebühr bei Umbauarbeiten bereits bei Baubeginn. Dies wurde allerdings von der Abteilung Gemeinden bei der Verordnungsprüfung nach § 120 TGO beanstandet da, nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, die Gebührenpflicht bei Umbauarbeiten erst ab Bauvollendung entsteht. Aus diesem Grund ist es notwendig die Kanalgebührenordnung gemäß den nachfolgenden Vorgaben anzupassen:

§ 2 „Entstehung der Gebührenpflicht“ Abs. 1 - 2. Satz: Änderung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oetz von „**Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns....**“ zu „**Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens....**“

Außerdem wurde angeregt in der Promulgationsklausel auf die Rechtsquellen immer statisch zu verweisen und somit den Passus „in der jeweils geltenden Fassung“ zu streichen.

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat mit Beschluss vom 14.06.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 141/2021 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 133/2022 **in der jeweils geltenden Fassung**, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung, und der Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und der regionalen Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes „Vorderes Ötztal“ erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

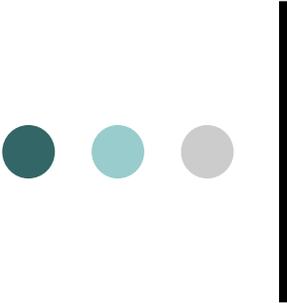
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht **zum Zeitpunkt des Baubeginns mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens**, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Gebäude und Gebäudeteile beträgt € 5,39 pro m³ der Bemessungsgrundlage zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.



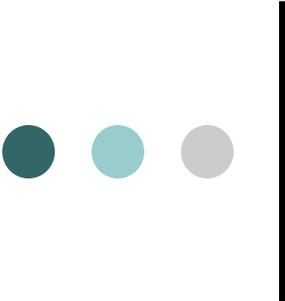
Tagesordnungspunkt 12:

Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend eine Anzeige bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (Oetzer Zukunft / DI Alexander Reiter)

Sachverhalt:

Die Gemeinderatssitzung am 01.09.2022, wurde auf Verlangen der Liste „Oetzer Zukunft“ anberaumt. Die Tagesordnungspunkte zu dieser Sitzung wurden auch von dieser Liste vorgegeben. Da es sich bei den Tagesordnungspunkten 11 und 12 um persönliche Angelegenheiten des eigenen Listenmitgliedes GR DI Alexander Reiter handelte, wurde schlussendlich der Beschluss gefasst, diese Vorgehensweise von der Aufsichtsbehörde bzw. der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft prüfen zu lassen.

Wie der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates bereits mitteilte, hat er bisher von einer Anzeige Abstand genommen, weil ihm einerseits die zeitlichen Ressourcen fehlen und er andererseits immer noch hofft, die Sache auf eine andere Art und Weise lösen zu können. Da GR DI Alexander Reiter diesbezüglich allerdings schon mehrfach bei der Aufsichtsbehörde urgirt hat, soll der Gemeinderat noch einmal über die weitere Vorgehensweise entscheiden.



Tagesordnungspunkt 13:

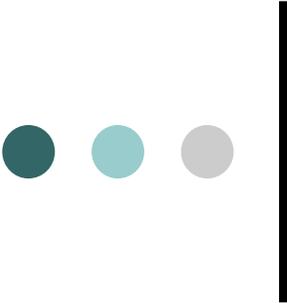
Verlängerung des bestehenden Kontokorrentkredites bei der Sparkasse Imst

Sachverhalt:

Die Aufnahme eines Kontokorrentkredites ist jährlich neu zu beschließen. Mit der Sparkasse Imst wurde vereinbart, dass die derzeitigen Konditionen für den neuen Kredit übernommen werden können.

Sparkasse Imst AG:	Höhe (Rahmen):	€ 380.000,-
	1. Zinsperiode:	3,4020 %
	Konditionen:	Aufschlag 0,39 % auf 3 Mo-Euribor Minimum von 0 % (nicht negativ)
	Laufzeitdauer:	bis 31.07.2024

Laut Tiroler Gemeindeordnung bzw. VRV 2015 ist die Höhe der maximalen Kreditsumme abhängig von den jeweiligen Einnahmen aus dem Jahr 2021 (10% aus Abschnitt 9-2) der Gemeinden. Für die Gemeinde Oetz bedeutet dies, dass der Kredit mit einer maximalen Höhe von € 380.000,- gedeckelt wurde.



Tagesordnungspunkt 14:

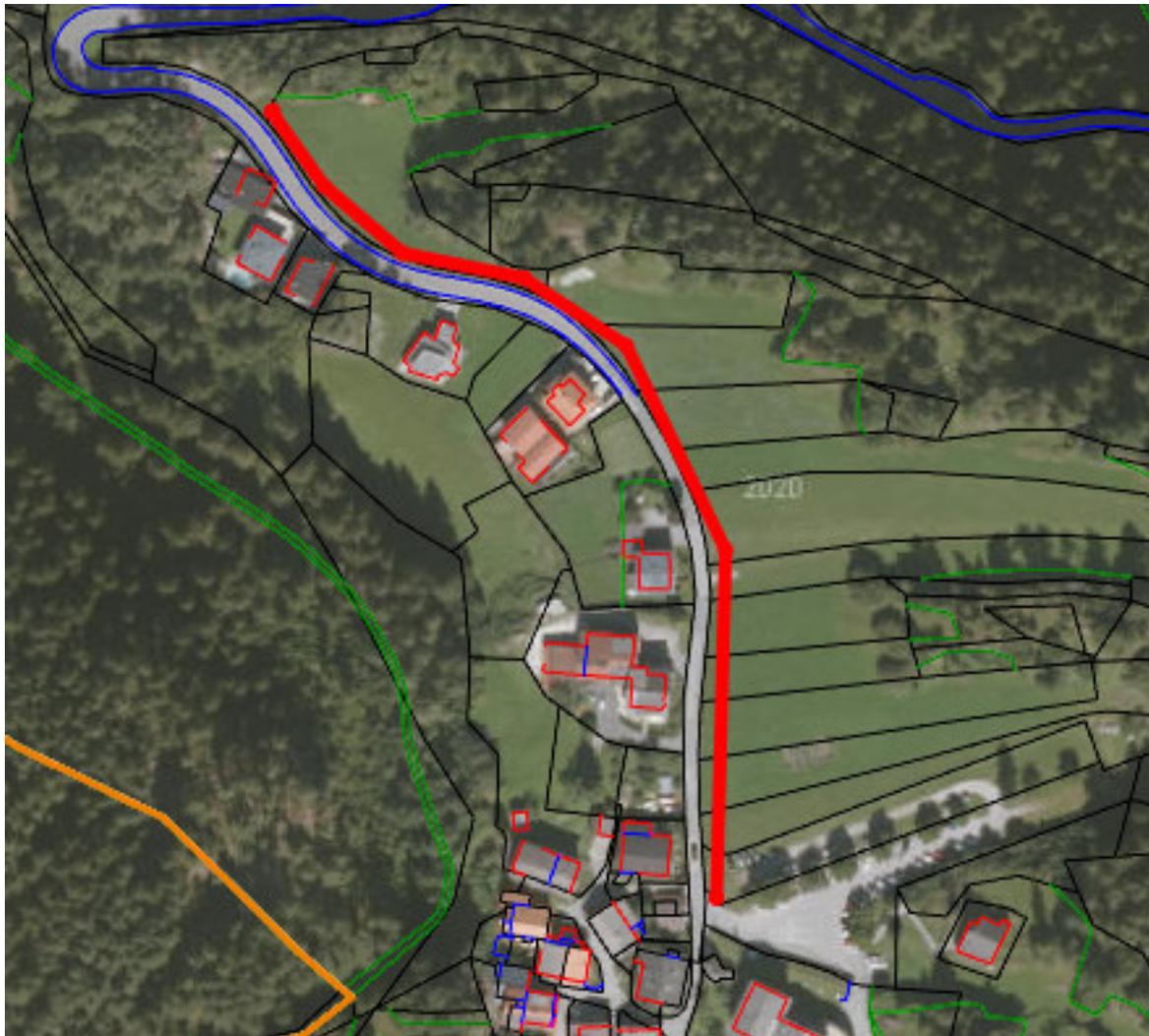
Berichte des Bürgermeisters

- Ortsumfahrung:
 - Weiteres Mitglied im Gremium von ÖZ nominiert Arch. DI Johannes Türtscher
 - 1. Gremiumssitzung hat stattgefunden
 - 2. Gremiumssitzung am 19.06.2023
- Vergabe der Wohnung – Betreubares Wohnen – Juliane Scheiber
- Gehsteig im Bereich Kreuzung Weiherweg – Abschrägung umgesetzt
- Buswartehaus im Bereich Posthotel Kassl
- Straßenbeleuchtung im Bereich Hauptstraße (Ortsanfang) defekt
- Straßenverbreiterung Piburger Landesstraße ca. 300 m



Tagesordnungspunkt 14:

Berichte des Bürgermeisters



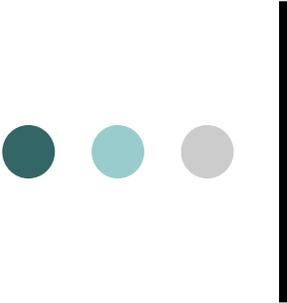
Tagesordnungspunkt 14:

Berichte des Bürgermeisters

- Anpassung Stromtarif für die Gemeinden – 4 Varianten

Variante 1:	Fixpreis-Angebot ab 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2025 mit Reduktion des aktuell gültigen Energiepreises ab 01. Juli 2023.
Energiepreis für gemessene Anlagen (LPZ):	21,870 Cent/kWh
Energiepreis für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	22,938 Cent/kWh
Variante 2:	Fixpreis-Angebot ab 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025 unter Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrags bis 31. Dezember 2023.
Energiepreis für gemessene Anlagen (LPZ):	16,715 Cent/kWh
Energiepreis für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	17,353 Cent/kWh
Variante 3:	Fixpreis-Angebot ab 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrags bis 31. Dezember 2023.
Energiepreis für gemessene Anlagen (LPZ):	17,697 Cent/kWh
Energiepreis für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	18,410 Cent/kWh
Variante 4:	Fixpreis-Angebot ab 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 mit Reduktion des aktuell gültigen Energiepreises ab 01. Juli 2023.
Energiepreis für gemessene Anlagen (LPZ):	25,967 Cent/kWh
Energiepreis für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	27,337 Cent/kWh

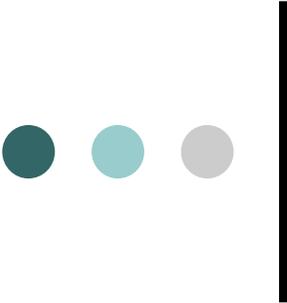
- Umlaufbeschluss GV für Variante 2 (keine Rückmeldung von GV Fiegl)



Tagesordnungspunkt 14:

Berichte des Bürgermeisters

- Borkenkäferthematik:
 - Pilotregion - Projekt mit BOKU
 - Genehmigung Forstweg Riedeben - Ederbach
- Notarztsystem Vorderes Ötztal
- Kooperationsprojekt Naturpark/Regio/Universität/ÖT - Piburger See
- Sanierung Dach Mittelschule / PV- Anlage
- Neue Schulleitung MS ab Sommer 2023: Maria Leaney



Tagesordnungspunkt 14:

Berichte des Bürgermeisters

- Sanierungsmaßnahmen Projekt Wiesbergmäher durch die WLW
- Felssicherung Bereich Kirchschofen durch die WLW
- Felssturz im Bereich „Armelenwand - Oberer Boden“

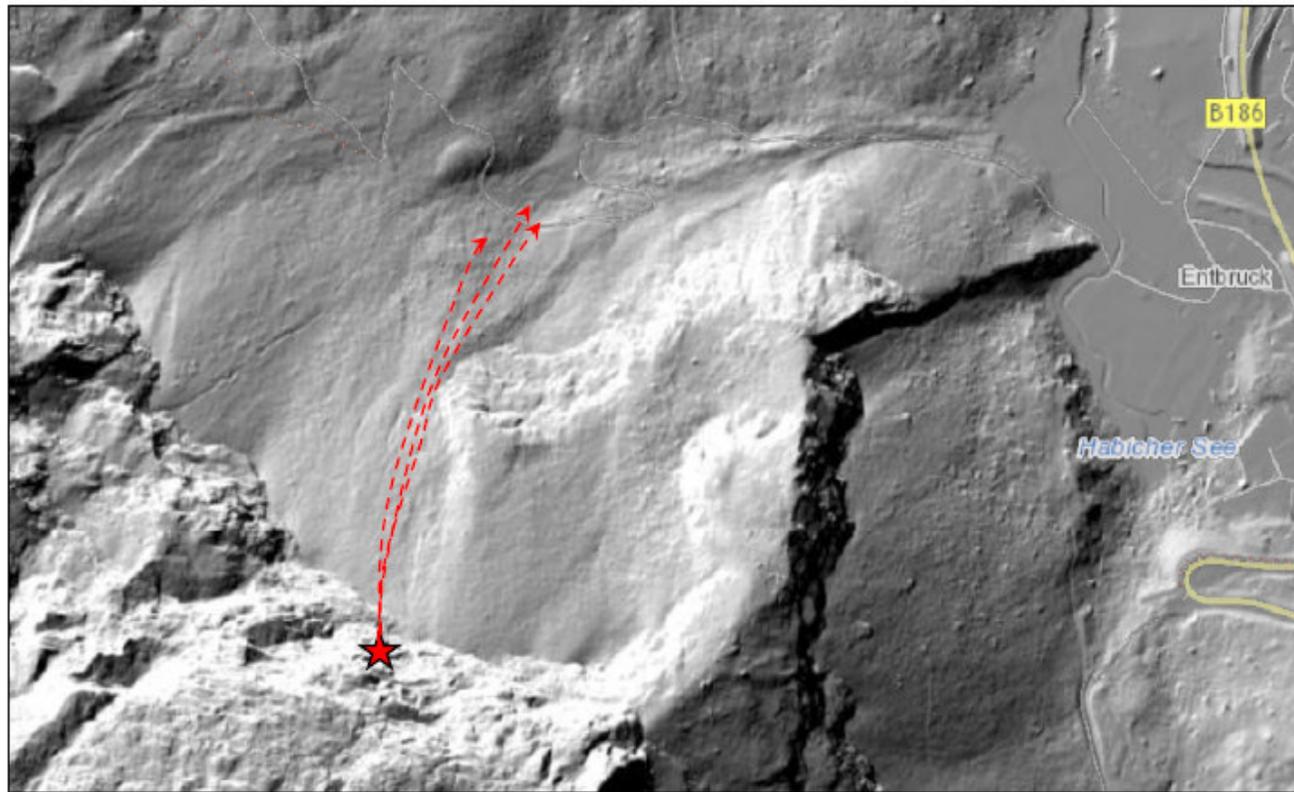


Abb. 1 Übersicht des Ausbruchsbereichs (Stern) im Laserscan mit der Lage der Sturzbahn



Abb.2. Sturzblock unterhalb Forst- und Radweg mit

10m³, rechts Einschlagkrater am Weg



Abb. 3. links: Ausbruchsbereich, rechts

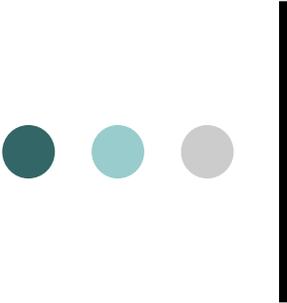
Ausbruchsbereich 2014 mit Markierung des gegenständlichen Ausbruchsbereichs



Abb.4. offene Klüfte an steilstehenden Trennflächen mit Wasseraustritten

Abb. 5. Sturzbahn

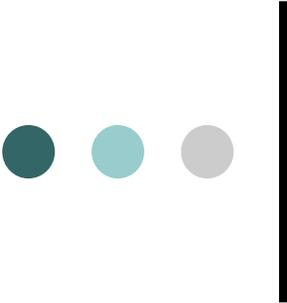




Tagesordnungspunkt 14:

Berichte des Bürgermeisters

- Saisonkarte für Einheimische Schwimmbad/Badeanstalt um 90,- Euro
Finanzielle Unterstützung durch Gemeinde (€ 15,- Badeanstalt und € 30,-
Schwimmbad lt. Umlaufbeschluss GV für Variante 2 (keine Rückmeldung von GV Fiegl)
- Geplante Wasserableitung der TIWAG – Pumpspeicher KW Kaunertal
- Acherberg Alm – Änderung Pachtvertrag
- Urlaub/Pensionierung Heiner Köll
- Personalaufstockung Kinderkrippe – Qualitativer Ausbau - Ausschreibung



Tagesordnungspunkt 14:

Berichte des Bürgermeisters

- Projektvorstellung Hotel Berghof NEU am 05.07.2023 um 19.00 Uhr
- Besichtigung Kraftwerksbaustelle Kühtai am 07.07.2023 um 13.00 Uhr
- Tag des Ehrenamtes in der Gemeinde Oetz am 27.11.2023



Tagesordnungspunkt 15:

Anträge, Anfragen, Allfälliges